

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen

Landkreis Heidekreis

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen

für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel
(Sonderbauflächen Bioenergie)

Flächennutzungsplan und Begründung mit Umweltbericht

(gem. § 5 Abs. 5 und § 2a BauGB)

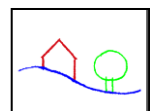


Abschrift

Bearbeitung:

Für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (städtebauliche Begründung):

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IfR)
Seetorstraße 1 a, 31737 Rinteln



Für den Umweltbericht:

BERGMANN Freiraum Landschaft
Landschafts- und Freiraumplanung
164er Ring 8, 31785 Hameln

BERGMANN
freiraum landschaft

Gliederung

Teil I Begründung

1	Grundlagen	4
1.1	Beschlüsse	4
1.2	Allgemeine städtebauliche Ziele	4
1.3	Sonstige Gesetze und Verordnungen	5
2	Planungsrechtliche Grundlagen - Flächennutzungsplan -	6
3	Planungsrelevante Rahmenbedingungen	6
3.1	Ziele und Grundsätze der Raumordnung	6
3.2	Interessenbereich Luftverteidigungsradar Visselhövede	9
4	Städtebauliche Strukturen und Zustand des Plangebietes	10
4.1	Zustand des Plangebietes	10
4.2	Ziele und Zwecke der Planung	16
4.3	Planalternativen	19
5	Betroffene öffentliche Belange	20
5.1	Verkehr	20
5.2	Belange von Natur und Landschaft	20
5.3	Altlasten und Kampfmittel	26
5.4	Rohstoffsicherung	27
5.5	Denkmalschutz	27
5.6	Hochwasserschutz	29
5.7	Klimaschutz und Klimaanpassung	29
5.8	Immissionsschutz	30
5.9	Störfallverordnung (Störfallbetriebe)	37
6	Ergebnis der Umweltprüfung	40
7	Darstellung des rechtswirksamen FNPs	41
8	Inhalt der FNP-Änderung	41
9	Versorgungsstruktur	41

Teil II Umweltbericht

Teil III Abwägung

Teil IV Verfahrensvermerke

Teil I Begründung

1 Grundlagen

1.1 Beschlüsse

1.1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB gefasst.

1.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Am 09.10.2018 fand im Rahmen einer Bürgerversammlung eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Die hieraus erfolgten Anmerkungen, z.B. zu Lärmimmissionen, wurden durch eine schalltechnische Untersuchung überprüft und redaktionell in die Begründung aufgenommen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in dem Zeitraum vom 08.08.2019 bis zum 09.09.2019 durchgeführt.

1.1.3 Auslegungsbeschluss/öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 den Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) gefasst.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 12.05.2020 bis 19.06.2020. Zeitgleich wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

1.1.4 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 15.10.2020 den Feststellungsbeschluss für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) gefasst.

1.2 Allgemeine städtebauliche Ziele

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung der im Änderungsbereich bereits bestehenden Biogasanlage geschaffen werden.

Die Flexibilisierung der Stromerzeugung im Sinne der Veränderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz erfordern Veränderungen im Anlagenbetrieb, die zu einer Erhöhung der Anlagenleistung führen.

Zur bedarfsangepassten Stromproduktion wird ein weiteres Blockheizkraftwerk (BHKW) auf der Anlage errichtet. Hierdurch erfolgt eine Leistungssteigerung der Feuerungswärmeleistung von derzeit 1.297 kW auf zukünftig 3.068 kW. Zudem liegt die Menge des von der Anlage

produzierbaren Rohbiogases, bei gleichbleibender Infrastruktur und unveränderten Eingabestoffen, nach einer neuen Berechnungsgrundlage durch Erlass des Innenministeriums bei 3,35 Mio. Nm³/Jahr Rohbiogas mit einem Methangehalt von 52%. Bis zum Inkrafttreten der neuen Berechnungsgrundlage wurden (rechnerisch) 1,8 Mio. Nm³/Jahr Rohbiogas mit einem Methangehalt von 98% (Biomethan) produziert. Der § 35 (1) 6 d BauGB legt für privilegierte Anlagen eine Menge von 2,3 Mio. Nm³/Jahr Rohbiogas fest. Um diese Grenzen überschreiten zu dürfen und das bereits vorhandene Anlagenpotenzial von 3,35 Mio. Nm³/Jahr Rohbiogas auch weiterhin ausschöpfen zu können, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. der parallelen Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Für die bereits vorhandenen und der bestehenden Biogasanlage zuzuordnenden Betriebsflächen soll daher auf Ebene des Bebauungsplanes ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt werden.

Die Betriebsflächen der Biogasanlage werden im wirksamen Flächennutzungsplan bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Leistungssteigerung der Biogasanlage ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, die für die Betriebsflächen eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ darstellt.

Durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes werden somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes in dem im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, einschl. örtlicher Bauvorschriften, geschaffen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan konkretisiert die bodenrechtliche Beanspruchung, die durch die zusätzlich zu den bereits privilegiert realisierten Vorhaben (§ 35 BauGB) hinzutretenden baulichen Anlagen und Einrichtungen.

1.3 Sonstige Gesetze und Verordnungen

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244).
- *Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244).
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)*
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

2 Planungsrechtliche Grundlagen - Flächennutzungsplan -

Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar und bereitet die verbindliche Bauleitplanung vor. Eine parzellenscharfe Darstellung ist aufgrund des allgemeinen Betrachtungsmaßstabes dieser vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich, so dass eine grundstücksscharfe Konkretisierung der zulässigen Nutzungen auf der Ebene nachfolgender Bauleitplanverfahren, Satzungen oder bauordnungsrechtlicher Bestimmungen erfolgen muss. Der Flächennutzungsplan stellt somit nur die überwiegenden Nutzungsarten eines Gebietes mit Schraffuren und Symbolen dar.

3 Planungsrelevante Rahmenbedingungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Gem. § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) werden bzgl. des Ortsteils Sprengel keine konkreten Aussagen getroffen.

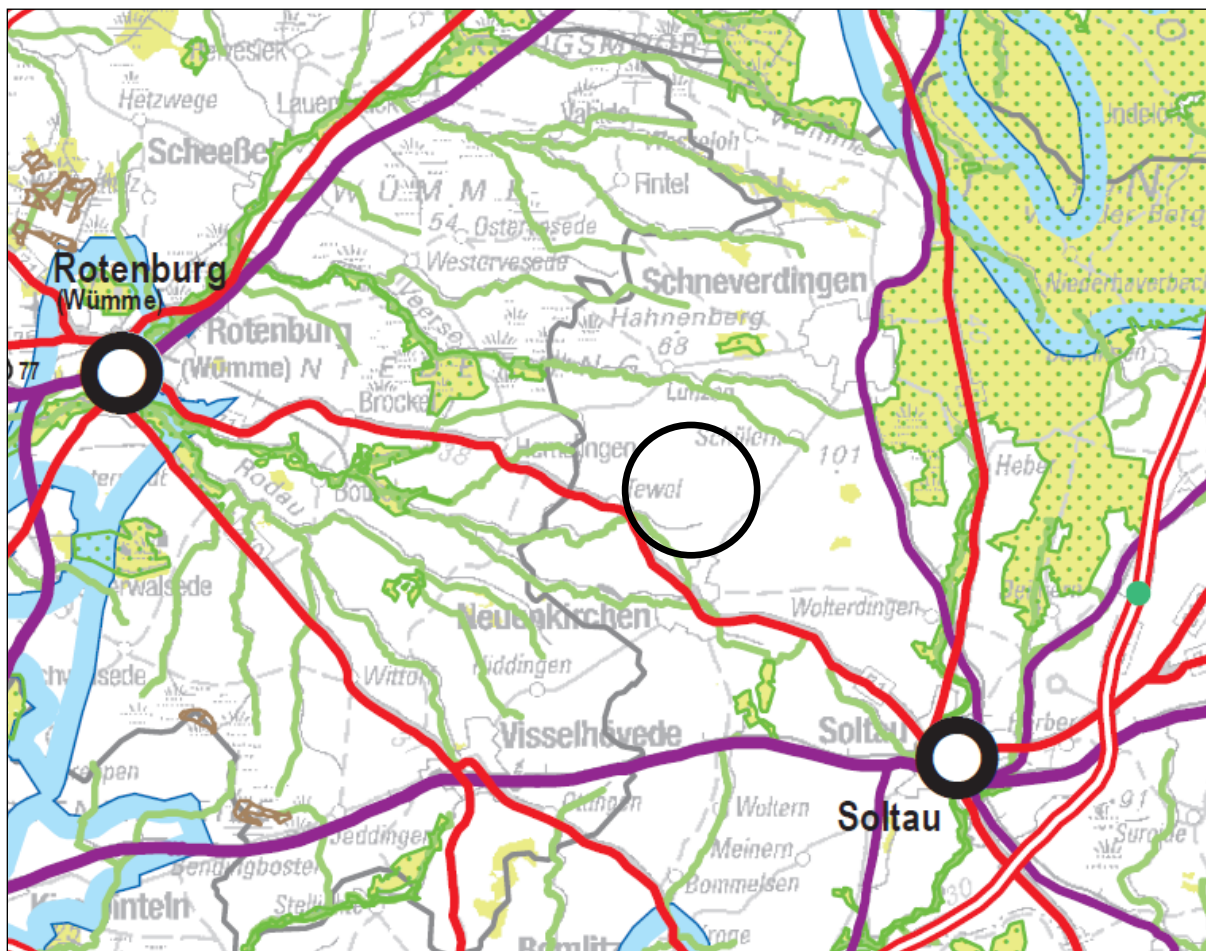
Die Ortschaft Sprengel liegt zwischen den nächstgrößeren Ortschaften (Stadt) Schneverdingen im Nordosten und Neuenkirchen im Süden. Die südlich von Sprengel verlaufende Bundesstraße 71 (B 71) zwischen Rotenburg (Wümme) und Soltau wird als Vorranggebiet „Hauptverkehrsstraße“ (4.1.3 02, rot) dargestellt. Sie dient der An-/ Verbindung von Mittel- und Oberzentren sowie der Anbindung von u.a. touristischen Zielen. Zudem werden linienförmige Vorranggebiete für den „Biotopverbund“ (3.1.2, grün) aufgezeigt. Diese werden durch Wald- und Heckenbestände, Bäche und Gräben hervorgerufen. In Niedersachsen ist ein Biotopverbundsystem zu erhalten und zu entwickeln. Entscheidend sind der funktionale Zusammenhang, welcher durch die Strukturvielfalt und Verteilung der Flächen entsteht. Ziel ist, die an den ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung der Kulturlandschaften sowie den Erhalt verbleibender naturbetonter Landschaften zu fördern.

Gemäß dem LROP Abschnitt 1.1 Ziffer 02 sollen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Dabei sollen u.a. die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden.

Dabei sollen gem. LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 01 bei der Energiegewinnung und -verteilung die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll dabei unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird. Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes trägt den v.g. Zielen und Grundsätzen der Landesplanung Rechnung. Diese Bauleitplanung erstreckt sich auf Flächen einer bereits bestehenden Biogasanlage, die eine Anbindung an das Stromnetz verfügt und somit der regionalen Sicherung der Energieversorgung dient. Den Anforderungen des LROPs wird daher hinreichend Rechnung getragen.

Abb.: Ausschnitt aus dem LROP Niedersachsen 2017 (die Lage des Plangebietes ist mit einem Kreis gekennzeichnet)



3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis (Entwurf 2015)

Für den Landkreis Heidekreis erfolgt aktuell die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP Entwurfsstand 2015).

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Heidekreis sind hinsichtlich der Entwicklung bestehender Versorgungsstrukturen, insbesondere auch in Bezug auf den Ausbau regenerativer Energien, aber auch in Bezug auf die Entwicklung von Natur und Landschaft Ziele und Grundsätze festgelegt, die für die vorliegende 19. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beachten sind.

Gemäß RROP 1.1.03 sollen u.a. die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden und die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden. Dabei sollen u.a. belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert, die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt sowie die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen

berücksichtigt die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

Bei allen Maßnahmen der Siedlungsentwicklung ist ein sparsamer Flächenverbrauch zu gewährleisten. Einer Inanspruchnahme von Freiflächen sind Maßnahmen der Innenentwicklung und die Umgestaltung vorhandener Siedlungsflächen vorzuziehen (RROP 2.1.04).

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Beitrag zur Sicherung und Entwicklung des Standortes einer bereits bestehenden Biogasanlage geleistet werden. Auf eine Neuinanspruchnahme bislang unbebauter Freiflächen kann hierdurch verzichtet werden, sodass den o.g. Zielsetzungen des RROP entsprochen werden kann.

Ferner sollen jedoch auch Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften sollen hierzu vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden (RROP 3.1.3.01).

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ ausreichend untersucht. Grundsätzlich sei diesbezüglich darauf hingewiesen, dass es sich um eine bereits bestehende Biogasanlage handelt, die hinsichtlich des baulichen Bestandes keine weiteren großflächigen Flächenversiegelungen erwarten lässt. Den raumordnerischen Zielen der Sicherung und maßvollen Entwicklung bestehender Standorte wird daher Rechnung getragen.

Gemäß RROP 3.2.1.01 soll die Landwirtschaft im Landkreis Heidekreis aufgrund ihrer vielfältigen Bedeutung für den Erhalt der Kulturlandschaft und der ländlichen Siedlungsstruktur, für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, für die Produktion nachwachsender Rohstoffe, für die nachhaltige Energiegewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger, für den Natur- und Klimaschutz und für die Erholung und den Tourismus erhalten und gesichert werden.

Auch dieser Zielsetzung des RROPs kann mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprochen werden, da durch die Berücksichtigung lokal bereits mit der bestehenden Biogasanlage in Verbindung stehenden landwirtschaftlichen Betrieben zur Förderung und Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe geleistet werden kann.

Darstellungen des RROPs für das Plangebiet

Gemäß den Darstellungen des RROPs befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft aufgrund des „hohen natürlichen Ertragspotenzials“. Dies setzt sich in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung fort. Im Osten grenzt ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund „besonderer Funktionen“ an.

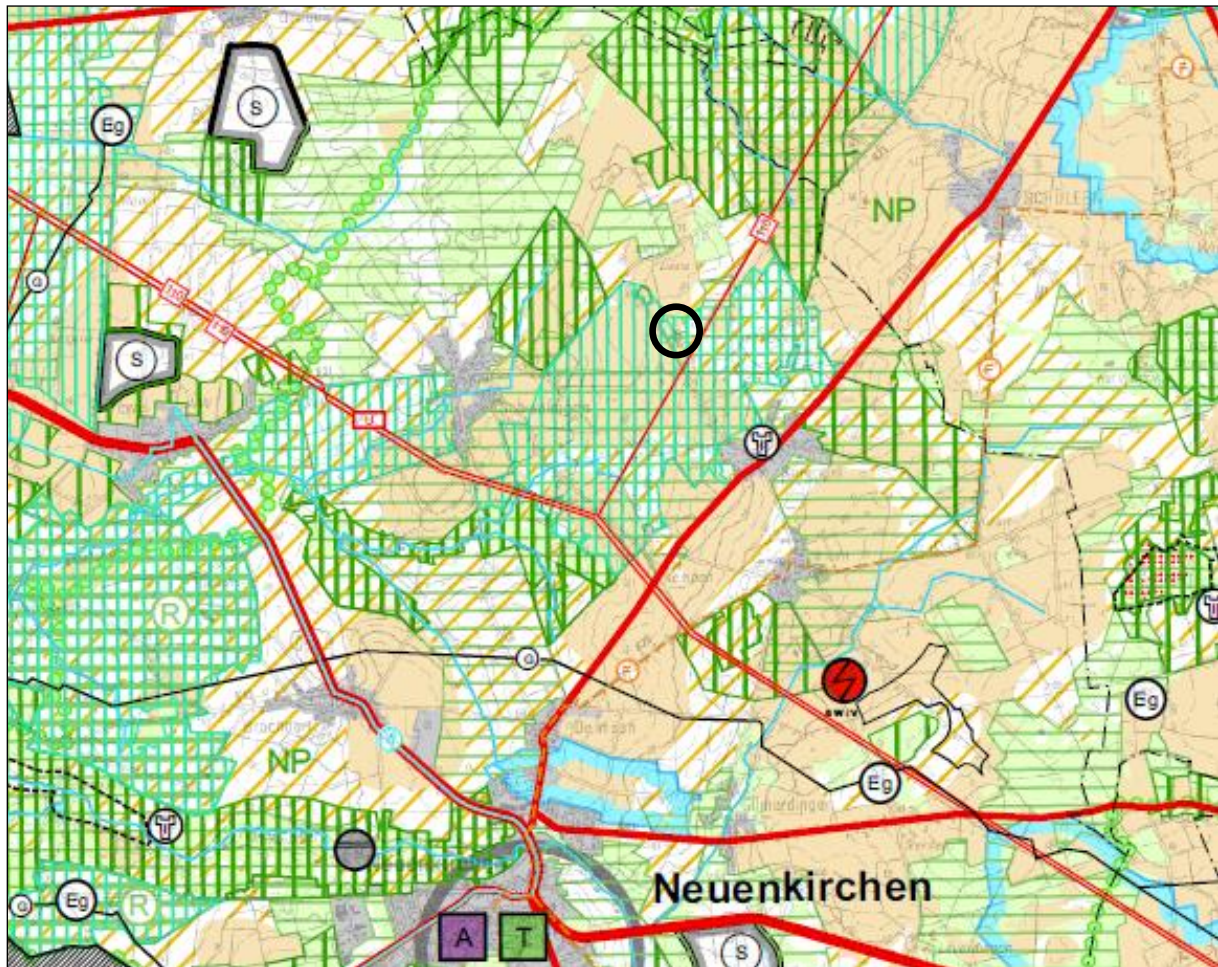
Aus Richtung Schneverdingen im Norden verläuft südlich des Plangebietes ein Vorranggebiet für Energie „Leitungstrasse 110 kV“, welche im weiteren südlichen Verlauf auf einen Knotenpunkt trifft.

Bezüglich der Belange von Natur und Landschaft liegt das Plangebiet in einem Bereich, der als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -erhalt aufgezeigt ist. Westlich, nördlich und südöstlich grenzen in einiger Entfernung Flächen der Vorranggebiete für Natur und Landschaft an. Zugleich sind die gesamte Umgebung und das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet „Erholung“ dargestellt.

Die südlich gelegene Ortschaft Sprengel wird als Vorbehaltsgebiet „Kulturelles Sachgut“ (Sprengeler Mühle von 1877) aufgezeigt.

Eine Beeinträchtigung der o.g. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch das Planvorhaben weder im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Produktionspotentiale noch im Hinblick auf die Belange der Erholung und des Natur- und Landschaftsschutzes ableitbar, da die Vorsorgegebiete für „Erholung“ und „Natur- und Landschaft“ von der Planung nicht beansprucht werden.

Abb.: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (Entwurf 2015) (das Plangebiet ist mit einem Kreis gekennzeichnet)



3.2 Interessenbereich Luftverteidigungsradar Visselhövede

Das Plangebiet befindet sich im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede sowie in einem Jettieffflugkorridor. Solch eine Jettieffflugkorridor ist 10 km breit. Flughöhen von ca. 200 m über Grund sind die Regel.

Die Bundeswehr hat im bisherigen Aufstellungsverfahren keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden nicht anerkannt.

4 Städtebauliche Strukturen und Zustand des Plangebietes

4.1 Zustand des Plangebietes

4.1.1 Umgebung des Plangebietes

Der Änderungsbereich liegt in einer nördlichen Entfernung von rd. 950 m zum Ortsrand von Sprengel und rd. 500 m südlich des Ortsteils Lieste.

Er ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen und ist über einen landwirtschaftlichen Weg an die Kreisstraße 23 (K 23) und darüber an den überörtlichen Verkehr angebunden. Das unmittelbare Umfeld der Anlage ist von ausgeräumten Ackerflächen geprägt. Ein Gehölzbewuchs ist primär nur entlang der Straßen vorhanden. An das Plangebiet schließen vereinzelte Gehölzbestände und Waldstücke in Entfernungen ab rd. 500 m an. Nördlich des Plangebietes befindet sich die „Lehmkuhle bei Lieste“ ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, das zugleich als Naturdenkmal eingestuft ist.

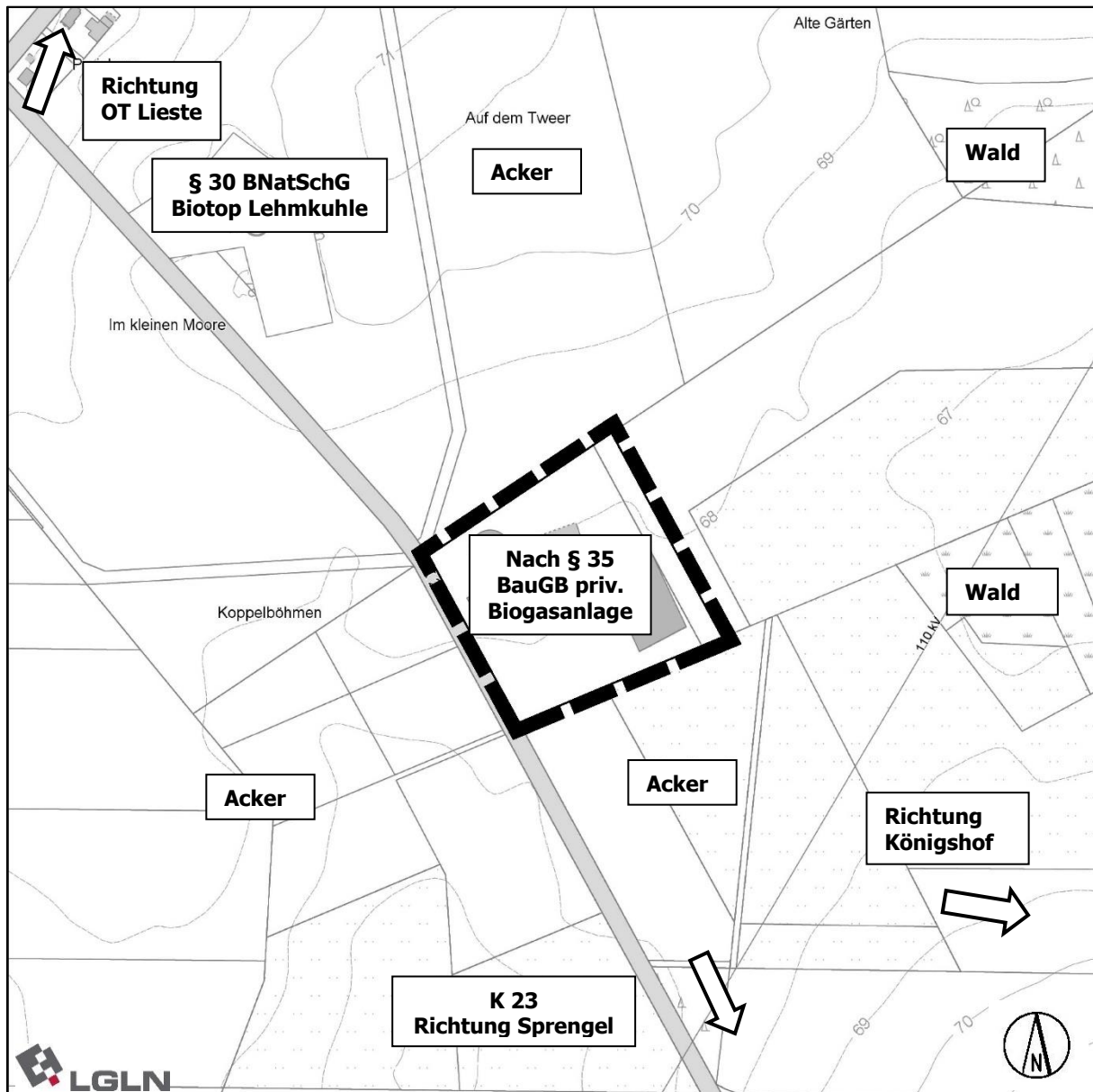
4.1.2 Nutzungen im Plangebiet

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches orientiert sich an den vorhandenen Flurstücksgrenzen, den vorhandenen Nutzungsstrukturen sowie an der anlagenspezifischen Flächenanforderung. Im Bereich des Plangebietes ist bereits eine gem. § 35 BauGB privilegiert errichtete, in ihren Anlagenbestandteilen genehmigte und betriebene Bioenergieanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von z.Zt. 1.297 kW vorhanden.

Besonders bedeutsame oder gem. Naturschutzrecht schützenswerte Strukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Das Plangebiet weist keine relevanten Höhenunterschiede auf.

Abb.: Nutzungsstrukturen in der Umgebung des Plangebietes, Kartengrundlage: AK 5, © 2018 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau



4.1.3 Baurechtliche Situation im Plangebiet

Auf dem Anlagenstandort ist eine bestehende und genehmigte Biogasanlage vorhanden, die auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung und der darin erfolgten (rechnerischen) Festlegung der Leistung der Anlage bisher 1,8 Mio. Nm³/Jahr Rohbiogas mit einem Methangehalt von 98 % produziert. Aufgrund eines erst im Nachgang der vorliegenden Anlagengenehmigung erfolgten Erlasses des Innenministeriums, der den Methananteil bezogen auf Nm³ produziertes Biogas auf 52 % festlegt, wurde eine Neuberechnung der Anlagenleistung erforderlich. Die erfolgte Neuberechnung aufgrund der Minderung des Methangehalts ergab, dass bei gleichbleibenden Eingabestoffen und Anlagenbestandteilen rechnerisch eine Menge von 3,35 Mio. Nm³/Jahr Rohbiogas produziert werden kann. Diese Menge produzierten Rohbiogases überschreitet den Grenzwert von 2,3 Mio. Nm³/Jahr für den Betrieb einer privilegierten Anlage gem. § 35 BauGB. Zusätzlich zu dieser Überschreitung des gesetzlich vorgegebenen Rahmens der Privilegierung (Begrenzung auf 2,3 Mio. Nm³/Jahr Rohbiogas) wird zur Flexibilisierung der Stromproduktion die Errichtung eines weiteren BHKWs

(Größenordnung 735 kW_{el}, Gas-Otto-Motor) notwendig. Hierdurch wird die Feuerungswärmeleistung auf 3.068 kW erhöht.

Die bereits bestehende und genehmigte Anlage besteht aus folgenden Komponenten:

- 1 Vorgrube mit einem Nutzvolumen von 266 m³,
- 3 Fermenter mit Fassungsvermögen zwischen 1.399 und 2.090 m³,
- 1 Gärrestelager mit Tragluftdach mit einem Fassungsvermögen von 3.570 m³,
- 1 „externes“ Lager in Form einer Lagune mit einem zusätzlichen Fassungsvermögen von 9.919 m³,
- 1 Silageplatte mit 2.800 m²,
- 1 Lagerhalle mit 898 m²,

sowie einer Notgasfackel, einem Trafo und einem Anlagensteuerungsbereich.

Zurzeit wird auf dem Anlagenstandort ein BHKW mit einer elektrischen Leistung von 537 kW betrieben. Weiterhin wird ein Satelliten-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 250 kW von der Anlage mit Biogas versorgt.

Genehmigte Anlagenbestandteile und Kompensation

Im Rahmen der Errichtung der Biogasanlage und von Bauanträgen zur schrittweisen Erweiterung der Anlage wurden diverse Kompensationsmaßnahmen geleistet.

Baumaßnahme	Aktenzeichen	Kompensation
Genehmigung Biogasanlage 2008	CE000016849-08-012-01 BS/DR	Bepflanzung Gemarkung Ilhorn, Flur 2, 90 und Gelände Biogasanlage (Externe Fläche A)
Neubau 2. Fermenter	CE000016849-2008-054-01 Tj	Keine weitere Kompensation
Änderungen	CE000016849-5.2-033/09 Tj	Keine weitere Kompensation
Erhöhung Durchsatz, Gülle	CE000016849-5.2-023/09 Tj	Keine weitere Kompensation
Vorgrube Gülle	Heidekreis 09020128/21	Keine weitere Kompensation
3. Fermenter, Erweiterung Siloplatte, Güllelagune, Lagerhalle	CE000016849-5.2-043/10 Tj Heidekreis 10020149/50 Heidekreis 10020109/55 Heidekreis 10020146/31	4.877 m ² Ausgleich Gemarkung Ilhorn, Flur 3, 2/2 Extensivgrünland 1.100 m ² Ausgleich auf Betriebsgelände Biogasanlage (Externe Fläche B)
Satelliten-BHKW Hof Riechelmann	Heidekreis 11020188/39	Keine Kompensation notwendig
Misthalle	Heidekreis 14000003	Gemarkung Ilhorn, Flur 2, 212/57, Extensivgrünland (Externe Fläche C)

In dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Eingriffsregelung gem. BNatSchG, 2015) wurde für den Neubau einer Mistlagerhalle (AZ 14000003) eine Aufstellung aller Anlagenbestandteile sowie eine Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erstellt, die für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ (2019) inhaltlich und auf ihre Umsetzung überprüft wurde.

Für die Errichtung folgender Anlagenbestandteile liegen bereits baurechtliche Genehmigungen vor und wurden entsprechend bereits Kompensationsmaßnahmen geleistet:

- Vorgrube
- 3 Fermenter
- Befüllplatz Fermenter 1 -2
- Befüllplatz Fermenter 3
- Gärrestelager
- Abtankplatz Gärrestelager
- BHKW Container (Bestand)
- Trafo und Anlagensteuerung
- Silageplatte
- Stellwände
- Lagune (inkl. ehem. Erweiterung) inkl. Böschungskrone
- Abtankplatz Lagune
- Lagerhalle
- Erweiterung Mistlagerhalle
- Fahrbereiche Bestand und Erweiterung (Halle)

Aus diesen Flächen ergibt sich eine Versiegelung von 15.105 m². Es erfolgte eine gebietsinterne Kompensation auf dem Anlagengrundstück von 3.850 m². Hier wurden rd. 1.120 Sträucher und 60 Bäume angepflanzt. Ein Teil der Strauchpflanzungen erfolgte im Rahmen dieser Kompensationsmaßnahme auf einem Wall mit ca. 850 m Länge.

Die zur weiteren Kompensation erforderlichen Flächen befinden sich extern an drei Orten in der Gemarkung Ilhorn, Gemeinde Neuenkirchen. Die bestehenden externen Kompensationsflächen werden durch die bodenrechtliche Festsetzung als Teilpläne im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ planungsrechtlich gesichert.

Externe Fläche A:

Die Fläche liegt in der Gemarkung Ilhorn, Flur 2 auf dem Flurstück 90. Hier erfolgte auf einer Fläche von 3.770 m² die Anlage einer Heckenanpflanzung mit einzelnen Bäumen.

Externe Fläche B:

Die zweite externe Kompensationsfläche befindet sich in der Gemarkung Ilhorn, Flur 3 auf dem Flurstück 2/2. Hier wurde eine Wiese auf einer Fläche von 5.500 m² in Extensivgrünland umgewandelt. Die Fläche wird entsprechend der Auflagen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags bewirtschaftet.

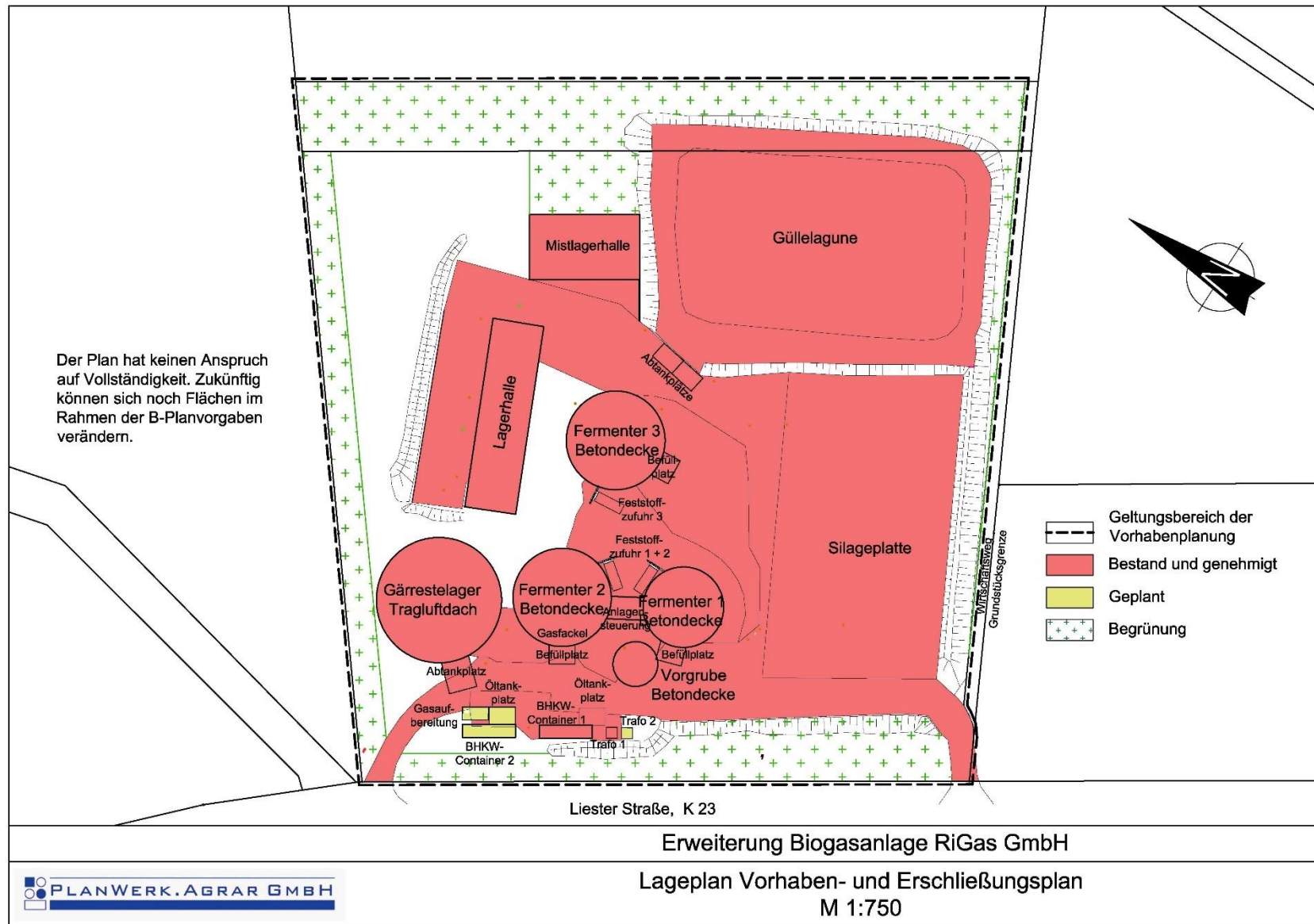
Externe Fläche C:

Auf dem Flurstück 212/57, Flur 2 in der Gemarkung Ilhorn wurde eine Fläche von 1.985 m² Intensivgrünland in eine extensive Bewirtschaftung überführt. Auch hierfür sind Auflagen zur Bewirtschaftung in dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführt.

Die Flächen A, B und C sind als Teilpläne 2 bis 4 Bestandteil des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 und werden über die Festsetzung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich gesichert. Auf die sich aus der Vorhabenänderung ergebenden Kompensationsanforderungen wird in Kapitel „Natur und Landschaft“ eingegangen.

Abb.: Genehmigte Nutzungen im Plangebiet (Architekturbüro Engelhardt & Röhrs, Stand 17.02.2020)



4.2 Ziele und Zwecke der Planung

4.2.1 Allgemeine Ziele und Zwecke

Der Betrieb der im Änderungsbereich bestehenden Biogasanlage (siehe Kap. 4.1) erfolgt derzeit als privilegierte Anlage auf der Grundlage der Vorgaben des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage ist im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und die Biogasanlage im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs unter Einhaltung der folgenden Voraussetzung betrieben wird:

- das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
- es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt.

Aufgrund der Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz und einer gegenüber der vorliegenden Anlagengenehmigung erforderlichen Neuberechnung der von der Anlage produzierbaren Menge an Rohbiogas, werden diese Vorgaben zukünftig überschritten. Im Rahmen des Genehmigungsantrages zur Errichtung der bestehenden Biogasanlage erfolgte die Definition der produzierten Nm³ Biogas (bzw. Biomethan) mit einem Methangehalt von 98%. Auf dieser Grundlage erfolgte die Genehmigung der bestehenden Biogasanlage. Aufgrund eines erst im Nachgang der vorliegenden Anlagengenehmigung erfolgten Erlasses des Innenministeriums, der den Methananteil bezogen auf Nm³ produzierten Biogases auf 52 % festlegt, wurde eine Neuberechnung der Anlagenleistung erforderlich. Unter Berücksichtigung des per Erlass vorgegebenen Rechenansatzes erhöht sich bei der bestehenden Biogasanlage die Menge des Rohbiogases bei gleichbleibenden Eingangsstoffen und -mengen und identischer Gaserzeugung auf 3,35 Mio. Nm³/Jahr Rohbiogas und überschreitet somit den o.b. Grenzwert von 2,3 Mio. Nm³/Jahr für den Betrieb einer privilegierten Anlage gem. § 35 BauGB.

Die Anlage wird mit nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRos), Gülle (Rinder- und Schweinegülle) und Festmist sowie Geflügelmist und -trockenkot betrieben. Der erzeugte Strom wird an den örtlichen Netzbetreiber (Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH) abgegeben. Die am Anlagenstandort produzierte Wärme wird betriebsintern zur Beheizung der Behälter genutzt.

Um den Betriebsstandort auch langfristig zu sichern und eine Minderung der Gasproduktion zu umgehen, wird seitens des Vorhabenträgers angestrebt, die Leistung der Biogasanlage auf eine Rohbiogasproduktion von 3,35 Mio. Nm³/Jahr und eine Feuerungswärmeleistung von 3.068 kW im Jahr zu erhöhen. Da die Anlage dann nicht mehr „privilegiert“ betrieben werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig und in diesem Zusammenhang auch die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes. Die elektrische Leistung von 537 kW soll fortbestehen. Nach der Leistungssteigerung soll der Betrieb der Anlage weiterhin durch die RiGas GmbH erfolgen.

Zur Aufstellung des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes sollen daher durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplans und die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung der bereits im Plangebiet bestehenden Biogasanlage geschaffen werden.

Die Leistungssteigerung der Biogasanlage erfolgt mit einem zweiten BHKW in Form eines neuen Aggregats von 735 kW_{el} (Gas-Otto-Motor). Durch ein modernes BHKW ist die Bereitstellung von flexibler spitzenlast-abhängiger Stromproduktion möglich.

Durch die Verwendung pflanzlicher und tierischer Produkte als Eingabestoffe der Biogasanlage können fossile Brennstoffe eingespart werden. Diese Maßnahmen zum Klimaschutz führen zu einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).

Die Nutzung der bereits bestehenden Anlageninfrastruktur ermöglicht dabei ein kostensparendes Bauen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) und sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche (§ 1 a Abs. 2 BauGB).

4.2.2 Städtebauliche Gründe

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanungen den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Mit der angestrebten Leistungssteigerung der Biogasanlage Sprengel kann diesem Grundsatz Rechnung getragen werden.

Durch die Ergänzung der Biogasanlage mit einem zweiten BHKW in Form eines neuen Aggregats von 735 kW_{el} (Gas-Otto-Motor) kann die Bereitstellung von flexibler Spitzenlast-abhängiger Stromproduktion ermöglicht werden.

Durch die Leistungssteigerung der Biogasanlage und Anpassung an die Nachfrage für regenerative Stromproduktion können fossile Brennstoffe eingespart werden. Diese Maßnahmen zum Klimaschutz führen ebenfalls zu einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).

Die Nutzung der bereits bestehenden Anlageninfrastruktur ermöglicht dabei ein kostensparendes Bauen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) und die Verkürzung der Transportwege zur Anlieferung der Eingabestoffe aus der nahen Umgebung. Eine relevante Auswirkung in den Außenbereich, die über die bisherigen Betriebsflächen erheblich hinausgeht, ist nicht beabsichtigt, sodass hierdurch auch keine relevanten Eingriffe in das Landschaftsbild entstehen. Eine Konkretisierung der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Den raumordnerischen Anforderungen der Sicherung und Entwicklung bereits bestehender Standorte kann somit entsprochen werden.

Auswirkungen der Erweiterung (Leistungssteigerung) der Biogasanlage

Durch die Überschreitung der im Baugesetzbuch für die Privilegierung festgelegten Obergrenzen der Anlagenleistung wird neben der Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Durch die Leistungssteigerung auf 3.068 kW_{FWL} wird die Errichtung eines weiteren BHKW mit einer Leistung von 735 kW_{el} für die bedarfsorientierte Flexibilisierung der Stromproduktion erforderlich. Die Aufstellung des neuen BHKW soll in einem Container auf dem Gelände der Biogasanlage erfolgen. Die beiden dann

auf dem Gelände befindlichen BHKWs werden so betrieben, dass die folglich genehmigte Leistung von 3,5 Mio. Nm³/Jahr Rohbiogas bzw. die Feuerungswärmeleistung von 4 MW nicht überschritten wird.

Für den derzeitigen Betrieb der Anlage wird vorwiegend Biomasse i.S. der Biomasseverordnung bzw. nachwachsende Rohstoffe eingesetzt. Gem. der Biomasseverordnung ist dem Anlagenprozess regelmäßig zur Stabilisierung des Gärprozesses ein Anteil tierischer Nebenprodukte zuzuführen. Die Gülle wird der Biogasanlage in einer bereits vorhandenen geruchs- und gasdichten Leitung zugeführt und in der Biogasanlage geruchsneutral zu Biogas umgesetzt. Bei Bedarf ist zur Stützung des Anlagenprozesses die Einbringung weiterer Gülle erforderlich. Diese wird in geruchsdichten Tanks angefahren und über eine gesonderte geruchsdichte Leitung dem Anlagenprozess zugeführt. Aus der Zuführung dieser Gülle resultieren daher keine geruchsrelevanten Immissionen (siehe auch Kap. 12 Immissionsschutz). Die Biogasanlage wird auch in Verbindung mit der geplanten Leistungssteigerung weiterhin ausschließlich auf der Basis von nachwachsenden Rohstoffen, Gülle und Festmist gem. „Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse“ (Biomasseverordnung – BiomasseV) betrieben.

Durch die Ergänzung des neuen Aggregats ergibt sich eine Steigerung der Feuerungswärmeleistung um rd. 1.800kW.

Die Erhöhung der Produktionsleistung „Rohbiogas“ von derzeit 1,8 Mio. Nm³/Jahr Rohbiogas auf 3,35 Mio. Nm³/Jahr Rohbiogas bewirkt keine bauliche Veränderung der bereits bestehenden Biogasanlage. Jedoch ruft die Steigerung der Feuerungswärmeleistung von 1.297 kW auf 3.068 kW durch die Ergänzung eines weiteren BHKW eine bauliche Veränderung hervor. Die gesteigerte Produktionsleistung ermöglicht die optimierte Auslastung der bestehenden technischen Anlagen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 wird die Produktionsleistung auf max. 3,5 Mio. Nm³/Jahr Rohbiogas und die Feuerungswärmeleistung auf 4 MW begrenzt. Mit der Erhöhung der jährlichen Gasproduktion wird die Menge der Einsatzstoffe nicht verändert. Lediglich der Methangehalt des produzierten Rohbiogases wird von 98 % auf 52 % gesenkt, wodurch sich die Menge des Gases erhöht. Die festgesetzte Leistung der Biogasanlage lässt für den planungsrechtlich zu betrachtenden „Worst-Case-Fall“ eine hinreichende Beurteilung der davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt (Lärm und Geruch) zu. Die entsprechenden Fachgutachten gehen auf diese Parameter ein (vgl. Kapitel 12 Immissionsschutz).

Die nächstgelegenen immissionssensiblen Wohnnutzungen befinden sich nördlich in einem Abstand von rd. 500 m und südlich in einem Abstand von rd. 950 m des Änderungsbereiches.

Mit dem Betrieb der um ein BHKW erweiterten Biogasanlage sind jedoch keine immissionsschutzrelevanten Beeinträchtigungen der in der Umgebung des Planbereiches befindlichen Einrichtungen und Nutzungen zu erwarten. Im Rahmen der Ausarbeitung der Gutachten ist sowohl auf die Vorbelastung als auch auf die Wechselwirkungen in Bezug auf die zusätzliche Leistung der Biogasanlage sowie auf deren Wirkungen in Bezug auf die örtlich bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe eingegangen worden. Aus dem Geruchsgutachten geht hervor, dass durch die Ergänzung eines neuen BHKW keine zusätzliche Geruchsbelastung abzuleiten ist, da sich die Eingabestoffe nicht ändern. Auch ist lt. schalltechnischer Untersuchung durch die Errichtung des zusätzlichen BHKW keine Überschreitung der Grenzwerte zu prognostizieren.

Eine Entwässerung des Plangebiets ist bereits durch die bestehenden Anlagen gesichert. Ein Großteil des Oberflächenwassers wird in die Lagune eingeleitet und so dem Anlagenprozess wieder zugeführt. Die Versickerung eines geringen Anteils des Oberflächenwassers erfolgt nahe an den Baukörpern an Ort und Stelle.

Der Änderungsbereich ist an das vorhandene, örtliche Straßenverkehrsnetz über die K 23 im Westen des Plangebietes angeschlossen. Hierüber ist die Anbindung an das lokale und regionale Straßenverkehrsnetz gewährleistet. Dieses ist für die Aufnahme des durch den Betrieb der Biogasanlage hervorgerufenen Verkehrs grundsätzlich geeignet und entsprechend ausgebaut. Durch diese vorhandenen Erschließungsstrukturen kann der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Leistungssteigerung der Anlage minimiert werden, da keine zusätzlichen Versiegelungen für den Bau von Zufahrtsstraßen erforderlich werden, so dass auch den gesetzlichen Anforderungen nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) Rechnung getragen werden kann.

Eine Erhöhung der Verkehrsmengen durch zusätzliche Anlieferverkehre sind mit der vorliegenden Planung nicht verbunden.

4.2.3 Geplante Darstellungen

Die o.b. Änderungen im Anlagenbetrieb sind nicht mehr im planungsrechtlichen Rahmen einer privilegierten Landwirtschaft (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) möglich und bedürfen somit einer verbindlichen Bauleitplanung. Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, erfolgt daher parallel zu dieser 19. Änderung des Flächennutzungsplanes die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, einschl. örtlicher Bauvorschriften.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen stellt die im räumlichen Geltungsbereich dieser Änderung und des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelegenen Flächen bisher als Flächen für die Landwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, wird der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen, bezogen auf den Ortsteil Sprengel, im Rahmen dieser 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, derart geändert, dass die bisher wirksam dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ geändert werden.

Der parallel in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ setzt sodann für die in seinem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Flächen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO fest, sodass der vorhabenbezogene Bebauungsplan als aus den zukünftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt angesehen werden kann.

Auf dieser Grundlage können die planungsrechtlich und aus der Sicht des Umweltschutzes und des Immissionsschutzes relevanten Wirkungen auf der Grundlage von gutachterlichen Stellungnahmen konkret beschrieben werden. Die jeweiligen Ergebnisse dieser gutachterlichen Untersuchungen werden in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich dargelegt.

Um die Biogasanlage in die umgebende Landschaft zu integrieren und zu den umgebenden bebauten Grundstücken visuell abzugrenzen, werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ringsum das Betriebsgelände Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzt. Sie dienen gleichzeitig der planungsrechtlichen Sicherung der gebietsinternen Kompensationsmaßnahmen.

4.3 Planalternativen

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung (Leistungssteigerung) der im Änderungsbereich bereits bestehenden Biogasanlage geschaffen werden.

Der Änderungsbereich bezieht sich insofern auf Flächen, die bereits auf der Grundlage vorliegender Genehmigungen mit einer gem. § 35 BauGB privilegiert betriebenen Biogasanlage bebaut wurden. Eine bauliche Erweiterung der Anlage ist, mit Ausnahme der Errichtung eines zusätzlichen BHKWs, im Rahmen der Leistungssteigerung nicht erforderlich. Somit ist auch eine zusätzliche Beanspruchung bislang unbebauter Flächen nicht erforderlich. Vielmehr werden die vorhandenen und bereits genehmigten Anlagenbestandteile und Gebäude sinnvoll genutzt.

Die Verträglichkeit der mit der Leistungssteigerung verbundenen Parameter für die Ortsteile Lieste und Sprengel im Hinblick auf Geruchs- bzw. Lärmimmissionen ist gemäß den Ergebnissen der vorliegenden Geruchs- und Schallgutachten auch weiterhin sichergestellt.

Durch die vorhandenen Gebäude der genehmigten Biogasanlage ist die Landschaft bereits relativ vorbelastet. Die Anlage ist bereits teilweise durch Rahmeneingrünungen in das Landschaftsbild integriert.

Aufgrund der räumlich-funktionalen Zuordnung zu der beteiligten landwirtschaftlichen Hofstelle der bereits bestehenden Biogasanlage, welche sich in der Ortschaft Sprengel befindet sowie der sich daraus ergebenden Standortbindung und den damit verbundenen besonderen betrieblichen Vorteilen (ausreichend Entwicklungsraum, Möglichkeiten der landschaftsgerechten Integration), stellt sich der Standort als vorteilhaft dar.

Hieraus folgt, dass sich in Bezug auf die Prüfung von alternativen Standorten für die geplante Leistungssteigerung keine weiteren, ernsthaft in Betracht kommenden Flächen ergeben bzw. eine Verlegung des bestehenden Standortes der Biogasanlage aufgrund der bereits vollständig realisierten und im Bestand auch weiterhin nutzbaren Anlagenbestandteile unverhältnismäßig ist. Daher räumt die Gemeinde Neuenkirchen der Sicherung und Entwicklung (Leistungssteigerung) der bereits bestehenden Biogasanlage im Sinne der Änderung der im wirksamen FNP dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen „Bioenergie“ gegenüber anderen Varianten den Vorrang ein.

5 Betroffene öffentliche Belange

5.1 Verkehr

Die vorhandene Biogasanlage ist im westlichen Bereich über die K 23 an den überörtlichen Verkehr angebunden. Durch die Leistungssteigerung sind keine Änderungen der verkehrlichen Anbindung notwendig. Vorhandene Straßen (K 23) sind bereits entsprechend ausgebaut.

Durch diese vorhandenen Erschließungsstrukturen kann der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Leistungssteigerung der Anlage minimiert werden, da keine zusätzlichen Versiegelungen für den Bau von Zufahrtsstraßen erforderlich werden, so dass auch den gesetzlichen Anforderungen nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) Rechnung getragen werden kann.

Durch die Leistungssteigerung kommt es nicht zu einer Änderung des Zulieferverkehrs, da die Menge der Eingabestoffe nicht verändert wird.

5.2 Belange von Natur und Landschaft

5.2.1 Veranlassung / Rechtsgrundlage

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne ist gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in ihren in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Schutzgütern (Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser,

Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

An dieser Stelle der Begründung werden nur die für die Planentscheidung relevanten Belange von Natur und Landschaft beschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung in Teil II „Umweltbericht“ erfolgt.

5.2.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Inhalte der für die Planung maßgeblichen Fachgesetze und Fachplanungen eingegangen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ausführlichere Darlegung im Umweltbericht verwiesen.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen ist für den Änderungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Grünordnerische Darstellungen und Darstellungen für Natur und Landschaft sind im Flächennutzungsplan, bezogen auf den Änderungsbereich, nicht enthalten.

Schutzgebiete und Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich liegt in der naturräumlichen Region und dem gleichnamigen Naturpark „Lüneburger Heide“. Die Belange des Naturparks werden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt, weil sich die Planung auf einen Bereich bezieht, der baulich entsprechend durch die bestehende Biogasanlage vorgeprägt ist und die Baukörper über ihre farbliche Gestaltung, Höhe und über die randliche Eingrünung in die Landschaft eingebunden werden.

Nördlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Naturdenkmal des Landkreises Heidekreis, die „Lehmkuhle bei Lieste“ (ND HK 00031) in einer Entfernung von rd. 180 m. Dieses ist zugleich als ein gem. § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop „Ziegeleiweiher bei Lieste“ als „Nährstoffreiches Stillgewässer“ und „Feuchtgebüsch“ verzeichnet.

Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (Stand 2013) (gem. § 5 NAGBNatSchG)

Nach dem aus dem Jahre 2013 stammenden Landschaftsrahmenplan des Heidekreises liegt das Plangebiet in einem Bereich mit hoher Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten und grenzt westlich an ein Gebiet mit hoher Bedeutung für den Biotopschutz aufgrund der vorhandenen Biotoptypen an. Zudem wird die Umgebung des Plangebiets mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und dem Ziel Sicherung und Verbesserung der gehölzarmen, artenreichen Grünlandbereiche dargestellt. Des Weiteren wird als Ziel die Entwicklung und Wiederherstellung der Vernetzung von Grünlandgebieten aufgezeigt. Es sind daher besonders die Belange von Natur und Landschaft durch die Planung zu berücksichtigen.

Vorgaben aus dem Landschaftsplan (gem. § 6 NAGBNatSchG)

Ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

Natura 2000-Gebiete

In der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereiches sind keine FFH-Gebiete sowie EU-Vogelschutzgebiete vorhanden, so dass die Belange der Natura 2000-Gebiete nicht betroffen werden.

Vorkommen streng geschützter oder seltener Tier- und Pflanzenarten

Gem. §§ 44 und 45 BNatSchG ist zu prüfen, ob europäisch geschützte FFH- Anhang- IV- Arten und die europäischen Vogelarten beeinträchtigt werden können.

Durch die Überbauung und intensiven Nutzung der Flächen im Plangebiet stellt sich nur ein geringes Lebensraumpotenzial für gefährdete und seltene Arten dar.

Die Biogasanlage liegt laut Niedersächsischen Umweltkarten des NLWKN innerhalb eines für Brutvögel wertvollen Bereichs mit regionaler Bedeutung. Es ist dennoch davon auszugehen, dass insbesondere störungsunempfindliche und allgemein verbreitete Brutvogelarten im Plangebiet erwartet werden können. Planungsrelevante Offenlandarten, wie z.B. die Feldlerche, sind aufgrund der vorhandenen Strukturen im Plangebiet nicht zu erwarten, da sie ihre Lebensräume i.d.R. in der angrenzenden Feldflur finden.

Darüber hinaus sind in Bezug auf Lebensräume geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) keine nachteiligen Umweltauswirkungen (Störungsverbot und Tötungsverbot) zu erwarten, da betroffene Arten auf umliegende, gleichstrukturierte Flächen ausweichen können.

Zum derzeitigen Kenntnisstand werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt.

5.2.3 Zustand von Natur und Landschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass der umweltrelevante Bestand in Teil II "Umweltbericht" detailliert beschrieben wird und an dieser Stelle nur die für die Begründung der Planentscheidung wichtigen Aspekte kurz dargestellt werden.

Schutzgut Mensch:

Die im Plangebiet vorhandenen Nutzungen stellen für das Schutzgut Mensch aufgrund der Immissionen eine Vorbelastung dar. Besonders die Lärm- und Geruchsimmissionen können zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens führen. Die vorhandenen Flächen weisen für die Erholung des Menschen keinen Nutzen auf.

Auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens (GTA – Gesellschaft für technische Akustik mbH, 2019; vgl. Kapitel 12 Immissionsschutz) konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen an den Messpunkten festgestellt werden. Auch sind keine Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm abzuleiten, da sich die Masse der Eingabestoffe und der Fahrten nicht verändert.

Eine Veränderung der geruchlichen Belastungen ist ebenfalls nicht zu erwarten (Barth & Bitter – Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH, 2020).

Schutzgüter Tiere und Pflanzen:

Die überwiegenden Flächen im Plangebiet sind durch Versiegelungen geprägt. Im nordwestlichen Planbereich befinden sich Acker(brach)flächen. In unversiegelten Randbereichen haben sich diverse Ruderalfluren ausgebildet, die sich u.a. als Gehölzbestände, Brennesselflur oder auch halbruderale Gras- und Staudenflur darstellen. Entlang der Liester Straße (K 23) sind Alleeabäume (Birke und Eiche) vorhanden.

Es wurden im Plangebiet keine besonders oder streng geschützten Pflanzenarten nachgewiesen. Diese sind auch zukünftig nicht zu erwarten.

Allgemein weist das Gelände der bereits bestehenden und in Betrieb befindlichen Biogasanlage eine geringe Bedeutung als Pflanzenstandort auf, da er durch anthropogene Nutzung beeinträchtigt ist. Die randlich befindlichen Gehölze weisen eine höhere Wertigkeit im

Gegensatz zu den versiegelten Flächen auf. Bei Nutzungsaufgabe ist anzunehmen, dass sich wieder höherwertige naturnähere Biotope entwickeln.

In Bezug auf im Plangebiet befindliche Tierarten ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Störungen davon auszugehen, dass vor allem häufige und störungsunempfindliche Vogelarten anzutreffen sind. Offenlandarten finden im Plangebiet keinen entsprechenden Lebensraum.

Auch für Fledermäuse stellt sich das Plangebiet vorwiegend lediglich als Nahrungshabitat dar. Die entlang der K 23 befindlichen Gehölze stellen eine potenzielle Leitstruktur für Fledermäuse dar. Eine Betroffenheit von Reptilien und weiteren Arten ist nicht abzuleiten.

Insgesamt ist das Plangebiet nur von untergeordneter Bedeutung als Lebensraum für diverse Tierarten. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden ist auf die Bauzeitenregelung zu achten.

Schutzgüter Boden und Fläche:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen. Der überwiegende Teil des Plangebietes entspricht einem Lehmverbreitungsgebiet. Ein untergeordneter Teil wird dem Verbreitungsgebiet fluviatiler und glazifluviatiler Sedimente zugeordnet. Der Bodentyp entspricht Pseudogley-Braunerde und Podsol.

Die Bodenfruchtbarkeit wird im Plangebiet als sehr gering eingestuft.

Für das Plangebiet liegen keine bergbaulichen Beeinflussungen vor.¹

Zusätzlich zu den bereits vorhandenen versiegelten Flächen werden durch Nachverdichtung weitere Versiegelungen innerhalb des Plangebietes vorgenommen. Zudem werden Flächen im nördlichen Bereich, die bisher einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen, als Flächen zum Anpflanzen herangezogen, auf denen sich eine standortgerechte Baum-Strauchvegetation entwickeln soll.

Das Schutzgut Boden wird durch die Versiegelung weiterer Teilflächen im Plangebiet beeinträchtigt. Hier gehen die Bodenfunktionen verloren, die ausgeglichen werden müssen. Es werden jedoch keine weiteren Flächen außerhalb des Geltungsbereiches durch Versiegelungen beansprucht, sodass das Schutzgut Fläche nicht beeinträchtigt wird.

Schutzgut Wasser:

Innerhalb des Plangebietes steht ein Grundwassergeringleiter an. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine wird als gering eingestuft, die Grundwasserneubildungsrate beträgt auf unversiegelten Flächen 250-300 mm/a. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als hoch bewertet.

Es befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes.

Auf der vorhandenen Biogasanlage wird das anfallende Oberflächenwasser an den Gebäuden direkt versickert, weiteres Oberflächenwasser wird aufgefangen und in die Lagune eingeleitet. Im Falle einer Havarie ist mit dem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Grundwasserkörper zu rechnen. Die Biogasanlage stellt somit eine potenzielle Vorbelastung dar.

Die Versiegelung weiterer Flächen bewirkt den Verlust von Grundwasserneubildung und weiteren Funktionen in den entsprechenden Bereichen, welche es zu kompensieren gilt.

¹ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2019: Stellungnahme vom 03.09.2019 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Schutzgüter Klima und Luft:

Eine klimatische Funktion ist für die Flächen des Plangebietes aufgrund der vorherrschenden Nutzung nicht ableitbar.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Klima und Luft weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung auf. Es sind auch durch die Planung keine relevanten Einflüsse auf die Schutzgüter abzuleiten.

Schutzgut Landschaft:

Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Biogasanlage in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Agrarraum geprägt und vorbelastet. Vorhandene Eingrünungen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus.

Durch den Ausbau der Anlagenleistung sind keine Einflüsse auf das Landschaftsbild abzuleiten, da bereits großvolumige bauliche Anlagen auf dem Gelände vorhanden sind.

Die vorgesehenen Anpflanzungen in den randlichen Bereichen führen zu einer verbesserten Eingliederung der Biogasanlage in die umgebende Landschaft.

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter:

Schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.

Der Änderungsbereich liegt jedoch unmittelbar benachbart der archäologischen Fundstelle FStNr. 42. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, die Erdarbeiten durch einen archäologischen Sachverständigen begleiten zu lassen, durch den möglicherweise auftretende archäologische Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.

5.2.4 Ermittlung des Eingriffstatbestandes

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 NAGBNatSchG ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (Eingriffe) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB gilt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die Planung ist dadurch gekennzeichnet, dass im Plangebiet eine bereits durch eine Biogasanlage geprägte Fläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ umgewandelt wird.

Im Plangebiet soll ein zusätzliches BHKW auf dem Gelände errichtet werden. Der Eingriffsraum bezieht sich insgesamt auf eine Fläche von 24.979 m². Die aus der Überbauung resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen sind in der Eingriffsregelung beachtlich und, soweit möglich, zu vermeiden. Ist keine Vermeidung möglich, so sind die Beeinträchtigungen auszugleichen. Bezogen auf das Plangebiet ist eine Versiegelung von max. 70 % zulässig. Die dem Bestand hinzutretende und durch die Festsetzung der GRZ von 0,7 festgelegte versiegelbare Fläche ist im Rahmen des Planvorhabens zu kompensieren. Die Ermittlung der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft wird im Umweltbericht (Teil II der Begründung) dargelegt. Hierauf wird verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.

5.2.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)

➤ Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, sodass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen. Für eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen wird auf den Umweltbericht (Teil II der Begründung) verwiesen um Wiederholungen zu vermeiden. Nachfolgend werden die Inhalte gekürzt zusammengefasst.

- Zur Minimierung der Oberflächenversiegelungen werden bereits vorhandene Verkehrsanbindungen genutzt. Die Festsetzung einer GRZ mit 0,7 soll die versiegelbare Fläche auf ein Höchstmaß begrenzen.
- Der anfallende Bodenaushub soll fachgerecht gelagert und wiederverwertet werden. Durch die Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sollen nach Abschluss wiederhergestellt werden.
- Die Bestandsvegetation soll geschützt, erhalten und durch Pflanzmaßnahmen ergänzt werden, um so beeinträchtigten Tier- und Pflanzenarten potenzielle Lebensräume zu bieten. Ist eine Entfernung von Vegetation nicht zu vermeiden, so ist die Bauzeitenregelung anzuwenden und entsprechende Vorprüfungen sind zu beachten.

➤ Ausgleich erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft

Da die internen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, um die entstehenden Eingriffe in das Schutzgut Tiere / Pflanzen vollständig auszugleichen, ist das Kompensationsdefizit durch externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima wird keine darüber hinaus gehende Kompensation erforderlich. Eine ausführliche Betrachtung der Kompensationsmaßnahmen findet sich im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“.

➤ Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als übergeordnete Planung kann nur eine Prognose der voraussichtlichen Eingriffe erfolgen. Die konkrete Eingriffsbeurteilung erfolgt in dem parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ durch Gegenüberstellung von Bestand und Planung. Maßgeblich ist hierbei im Wesentlichen das ermöglichte Maß der Flächenversiegelung, welches in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt wird.

Durch eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist nachzuweisen, ob die Eingriffe in ausreichendem Umfang im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert werden können. Durch die Darstellungen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen (Sonderbaufläche „Bioenergie“) wird ein erheblicher Eingriff durch Bodenversiegelung für die verbindliche Bauleitplanung vorbereitet, der durch entsprechende Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert wird und auszugleichen ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entspricht nicht dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1. Dieser schließt, zur Darlegung der verkehrlichen Erschließung, einen Abschnitt der Liester Straße als öffentliche Verkehrsfläche mit ein. Aus diesem Grunde beläuft sich die Flächengröße des Planbereiches

der Flächennutzungsplanänderung auf 24.979 m². Die nachfolgende Bilanz zeigt die flächenscharfe Berechnung aus dem Bebauungsplan auf.

Eine ausführliche Darlegung der detaillierten Berechnung für die im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 vorbereiteten Eingriffe ist dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) zu entnehmen.

Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz:

Gesamtwert PLANUNG - Gesamtwert IST
23.937 – 28.800
= - 4.863 Werteinheiten

Nach Berücksichtigung der v.g. internen Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich ein Wertverlust von 4.863 Werteinheiten, der auf externen Flächen kompensiert werden muss.

➤ Kompensationsmaßnahmen

Aufgrund der möglichen hohen Versiegelung im Plangebiet und der vorhandenen und geplanten Pflanzungen, die bereits dem Ausgleich erfolgter Eingriffe dienen und bilanzierungsneutral zu werten sind, werden externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Diese Ersatzmaßnahmen sollen den Eingriff in das Schutzgut Boden und Wasser kompensieren und als Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen ausgeführt werden.

Detailliertere Ausführungen zu den Kompensationsmaßnahmen finden sich im Umweltbericht des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“.

Die zur Kompensation der vorbereiteten Eingriffe notwendigen Flächenanteile werden als Teilpläne dem Vorhaben im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 zugeordnet und gesichert.

5.2.6 Biotopschutz

Auf einer nördlich des Änderungsbereiches gelegenen Fläche befindet sich ein gem. § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop. Das Biotop wird im Biotopkataster des Landes Niedersachsen unter der Gebietsnummer 2924145 geführt. Der „Ziegeleiweiher bei Lieste“ ist als „Nährstoffreiches Stillgewässer“ und „Feuchtgebüsch“ verzeichnet.

Es handelt sich um eine aufgelassene Ziegeleigrube, mit mäßig steilen 2-3 m hohen Böschungen. Sie wurde im Jahre 1989 erfasst und stellte sich als ein auf der Sohle durch einige Lehmrippen gegliederter Weiher von 30 – 70 m Breite und etwa 100 m Länge dar. Es wurden dichte Grauweidenbüsche in der Umgebung und kleineren Insellagen des Weihers aufgenommen. Im Nordosten wurden Rohrkolben-Igelkolben-Röhrichte festgestellt. Zum Erfassungszeitpunkt war der Weiher überwiegend besonnt.

Das Biotop wird durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht direkt beeinträchtigt. Es erfolgte keine aktuelle Überprüfung des Biotopzustandes, da das Biotop nicht durch die Planung betroffen ist.

5.3 Altlasten und Kampfmittel

5.3.1 Altlasten

Im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung oder in dessen Umgebung sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt, die zu einer Beeinträchtigung der geplanten Nutzung führen könnten. Bekannte Altlastenlagerstellen befinden sich südöstlich der L 171 in ausreichender Entfernung zum Plangebiet.

Bei Betrieb der Biogasanlage sind gem. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes- Bodenschutzgesetz-

BBodSchG) und der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) besondere Vor- und Nachsorgemaßnahmen zu treffen.

5.3.2 Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN umgehend zu benachrichtigen.

5.4 Rohstoffsicherung

Der Änderungsbereich berührt nicht die für die Orte Sprengel und Schwalingen verzeichneten Rohstoffsicherungsgebiete. Diesen befinden sich jeweils südlich der Ortschaften in einer Entfernung von mehr als 1,5 km Luftlinie. Es handelt sich bei ihnen um Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen. Eine genaue Bewertung ist hier mangels ausreichender Untersuchungsergebnisse noch nicht möglich. Da sich die Planung auf Flächen bezieht, die außerhalb dieses Gebietes liegen, werden die Belange der Rohstoffgewinnung nicht tangiert.

5.5 Denkmalschutz

5.5.1 Baudenkmalschutz

Innerhalb des Änderungsbereiches oder seinem unmittelbaren Umfeld bestehen keine Baudenkmale gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Die nächstgelegenen Baudenkmale befinden sich in ausreichender Entfernung zum Plangebiet in den Ortsteilen Lieste und Sprengel.

Hierbei handelt es sich um ein Kriegerdenkmal an der K 23, einen Teil der Hofanlage an der Straße Königshof, östlich von Sprengel sowie einen Teil der Hofanlage in Lieste, nordöstlich der Biogasanlage. Die im Änderungsgebiet geplanten bzw. bereits bestehenden baulichen Anlagen der Biogasanlagen führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der v.g. Baudenkmale.

5.5.2 Archäologischer Denkmalschutz

Die Planungen liegen unmittelbar benachbart der archäologischen Fundstelle FStNr. 42. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, die Erdarbeiten durch einen archäologischen Sachverständigen begleiten zu lassen, durch den möglicherweise auftretende archäologische Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.

Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

- Es wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramik-scherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Heidekreis sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die im Plangebiet gelegenen Flächen wurden bereits überwiegend mit einer Biogasanlage und den zugehörigen Anlagenbestandteilen überbaut. Mit der vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Biogasanlage sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ergänzung der Biogasanlage mit einem weiteren Aggregat (BHKW) in einem Container. In diesem Zusammenhang ist nicht mit größeren Eingriffen in den Boden zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass zur Errichtung des Containers lediglich eine Befestigung des Untergrunds benötigt wird, die eine umfängliche archäologische Untersuchung des Untergrundes nicht erforderlich macht. Eine Konkretisierung und Abstimmung des Erfordernisses ggf. erforderlicher archäologischer Prüfungen des Baugrundes wird auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

5.6 Hochwasserschutz

Die Belange des Hochwasserschutzes werden durch diese Bauleitplanung nicht berührt. Auf weitergehende Ausführungen wird daher verzichtet.

5.7 Klimaschutz und Klimaanpassung

Das Plangebiet ist überwiegend bereits durch die Nutzung einer Biogasanlage gekennzeichnet. Die hier in Rede stehenden Flächen nehmen aufgrund ihrer bestehenden baulichen Inanspruchnahme nicht mehr relevant an der Kaltluftentstehung und dem Kaltlufttransport teil.

Die randlichen Vegetationsflächen leisten einen, wenn auch geringen, Beitrag zur Kaltluftentstehung und Staubfilterung.

Durch den Erhalt und die Entwicklung der randlichen Vegetationsflächen kann auch zukünftig ein Beitrag zur Sauerstoffproduktion und Staubfilterung geleistet werden. Zudem werden auch bereits baulich genutzte und siedlungsstrukturell vorbelastete Flächen einer effizienteren Nutzung zugeführt, so dass ggf. geringer belastete und baulich nicht beanspruchte Flächen von Bebauung freigehalten werden können.

Die im Plangebiet zulässigen baulichen Nutzungen sind weiterhin auf der Grundlage der TA-Luft derart zu errichten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas vermieden werden.

Bei der Energieerzeugung wird ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien geleistet, die sich sowohl auf die o.g. klimatischen Rahmenbedingungen als auch auf die Schonung bzw. Vermeidung der Verwendung fossiler Ressourcen bezieht (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f und 8 f BauGB).

Die Sicherung und Entwicklung der Biogasanlage stellt zudem eine Maßnahme zum Klimaschutz dar, weil hierdurch der Einsatz fossiler Brennstoffe bei anderen

Energieerzeugungsanlagen vermieden werden kann. Dies führt zu einer weiteren Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Durch die Leistungssteigerung der Biogasanlage können zusätzliche erneuerbare Energien in Form von Gas und Strom für das öffentliche Netz erschlossen werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).

Vorteilhaft ist hierbei die Erzeugung von Strom und Wärme in „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“ (KWK) durch Blockheizkraftwerke (BHKW). Der Strom wird dezentral erzeugt, somit kann die gleichzeitig in den BHKWs anfallende Wärme vor Ort genutzt werden. Üblicherweise wird Strom in Großkraftwerken (Stein-, Braunkohle, Atomkraft) zentral erzeugt und die Wärme wird überwiegend über Kühltürme oder in Flüssen abgeleitet, da eine Nutzung vor Ort aufgrund von fehlenden Abnehmern nur eingeschränkt, oder gar nicht möglich ist. Durch die dezentrale Energieerzeugung in BHKWs wird die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme zur Beheizung der Anlagenbestandteile und extern genutzt. Somit werden fossile Energieträger (Heizöl, Erdgas), wie sie bei der konventionellen Wärmeerzeugung zum Einsatz kommen, eingespart.

Im Zusammenhang mit der geplanten Leistungssteigerung der Biogasanlage wird davon ausgegangen, dass der mit der Energieerzeugung verbundene CO₂-Ausstoß im Vergleich zur herkömmlichen Energieerzeugung, z.B. durch Ausnutzung von fossilen Brennstoffen, auch bei Berücksichtigung der beteiligten Faktoren (wie z.B. Transport) immer geringer ausfallen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der durch den Klimawandel bedingten zunehmenden Anzahl und Intensität der Niederschläge mit der Zunahme von Oberflächenwasser zu rechnen ist. Daher ist bei der Dimensionierung der Einrichtungen zum Auffangen des im Gebiet anfallenden Oberflächenwassers auf eine ausreichende Kapazität zu achten. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird auf den Flächen teilweise zur Versickerung gebracht und größtenteils in die Lagune eingeleitet und anschließend der Anlage zugeführt.

5.8 Immissionsschutz

5.8.1 Grundlagen

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u.a. die Belange des Immissionsschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 7 BauGB (Belange des Umweltschutzes) zu berücksichtigen. Hierbei sind die Anforderungen an die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. (§ 1 Abs. 7 c BauGB).

Aufgrund der Lage und Zuordnung des Plangebietes zu den in der Umgebung befindlichen Nutzungen sind die mit der Leistungssteigerung der Biogasanlage verbundenen Immissionen (Geruch und Lärm) zu beurteilen.

Hierzu sind im Rahmen der Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ die von dem Gebiet zukünftig maximal ausgehenden Immissionen beurteilt worden („Worst-Case-Betrachtung“). Auf die gutachterlichen Ausführungen wird im Rahmen der hier in Rede stehenden Änderung des Flächennutzungsplanes hilfsweise Bezug genommen.

Zur Beurteilung der v.g. Immissionen wurden Gutachten zu den jeweiligen Immissionsarten ausgearbeitet. Darin wurden die Anforderungen der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, TA Lärm sowie die Geruchsimmissionsrichtlinie berücksichtigt.

Folgende aktuelle immissionsrelevante Gutachten liegen vor:

- GTA – Gesellschaft für technische Akustik mbH: „Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogas Sprengel“ der Gemeinde Neuenkirchen“, Hannover, 18.03.2019.
- Barth & Bitter – Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH: Kurzstellungnahme - Gutachtliche Stellungnahme zur Geruchssituation in der Umgebung einer Biogasanlage“, Hannover, 18.08.2020.

Auf die Ergebnisse wird nachfolgend eingegangen.

Die Beurteilung der Immissionsbelastung richtet sich nach der Schutzwürdigkeit der benachbarten Siedlungsbereiche.

Im Rahmen der Abwägung ist auf die zukünftig mit der Leistungssteigerung der Biogasanlage verbundenen umweltrelevanten Wirkungen und auf die bereits lokal vorhandene Immissionssituation einzugehen. Hier ist besonders das Verschlechterungsverbot beachtlich. Es ist dabei regelmäßig zu prüfen, ob und in welchem Umfang die durch neue Baugebiete ausgelöste Zusatzbelastung noch mit den Orientierungswerten des jeweils festgesetzten Gebietstyps und dem damit verbundenen Schutzanspruch vereinbar ist.

Schutzwürdigkeit der Arten der Nutzungen

Die Biogasanlage liegt im Außenbereich von Sprengel in ca. 1,3 km Entfernung von Neuenkirchen. In der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes sind landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. Die nächstgelegenen Nutzungsstrukturen sind hinsichtlich des Schutzanspruches als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO bzw. Mischgebiet gem. § 6 BauNVO einzustufen.

Der Schutzanspruch der v.g. Art der Nutzung stellt sich auf der Grundlage der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ wie folgt dar:

- MD-/MI-Gebiet tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)

Der letztgenannte Wert gilt für Gewerbelärm. Orientierungswerte stellen keine Grenzwerte dar und können im Einzelfall auch geringfügig überschritten werden.

Die TA Lärm setzt entsprechend die folgenden Immissionsrichtwerte fest:

- MD-/MI-Gebiet tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)

Zur Beurteilung dessen, ob Geruch erheblich belästigend auf Siedlungsbereiche einwirkt oder einwirken wird, findet die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) Anwendung. Daraus ergibt sich, dass in WA- und MI-Gebieten 10 % Geruchswahrnehmungshäufigkeit im Jahr und in MD-Gebieten bis zu 15 % nicht überschritten werden sollen. In gewachsenen Dorfgebieten können diese Werte im Einzelfall bis zu 25 % überschritten werden.

5.8.2 Lärmimmissionen

Im Rahmen der Ausarbeitung des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ wurde von der GTA – Gesellschaft für technische Akustik mbH, Hannover, eine „Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ der Gemeinde Neuenkirchen“ erstellt. Diese bezieht auf die von der Anlage am Betriebsstandort ausgehenden Immissionen.

Die Untersuchung betrachtet die Änderung der bestehenden Biogasanlage durch die Aufstellung eines Containers mit einem Gas-BHKW, das zur Flexibilisierung des

Anlagenbetriebs dienen soll und durch welches eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1.297 kW auf 3.068 kW erfolgt.

Die durchschnittlich produzierte elektrische Leistung soll weiterhin bei 537 kW_{el} auf der Biogasanlage liegen. Auch das vorhandene Satelliten-BHKW soll die bestehende Produktionsleistung von 250 kW_{el} beibehalten. Die BHKW sollen bei Spitzenlasten auf Abruf nutzbar und nicht permanent in Betrieb sein.

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen wurde auf Basis einer Betriebserhebung mit anschließender Modellierung eine Schallausbreitungsberechnung durchgeführt.

„Neben den Anlagen zur Gas- und Stromproduktion befinden sich auf dem Betriebsgelände Gebäude, Flächen und Behälter, die zur Lagerung von Gärsubstraten und Gärresten bzw. zur entsprechenden Aufbereitung oder Weiterverarbeitung dienen. Weiterhin gibt es ergänzende Nutzungen, die dem Betrieb der Anlage dienen (z.B. Gebäude zum Unterstellen von Geräten und Maschinen, Abstellflächen für Fahrzeuge und Maschinen sowie Anlagen zur Niederschlagswasserentsorgung), Anlagen zur Aufbereitung von Biogas sowie Anlagen zur Verwendung und Weiterleitung von Wärme, die durch den Betrieb der Biogasanlage anfällt.“²

Die Ermittlung und Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen erfolgte auf Grundlage der DIN 18005 und unter Beachtung der TA Lärm.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde sowohl der derzeitige als auch der zukünftige Betriebszustand berücksichtigt. Hierzu wurden vor Ort die Geräuschemissionen der stationären Anlagen ermittelt. Eine Erfassung der bestehenden Geräuschsituation erfolgte durch Messungen am 16.01.2019 vor Ort.

Der anlagenbedingte Verkehr erfolgt an Werktagen in der Zeit von 7:00- 22:00 Uhr.

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen wurde zunächst der maßgebliche Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage festgestellt. An diesem sind die potenziell höchsten Emissionen zu erwarten. Im Falle eines Immissionsortes, an dem durch Vorbelastungen eine Überschreitung der Richtwerte zu erwarten ist, wird dieser ebenfalls ausgewertet. Die maßgeblichen Immissionsorte wurden gem. DIN 4109 und TA Lärm ausgewählt und befinden sich 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eines Aufenthaltsraumes. Als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzungen liegen Wohnhäuser im Außenbereich vor an denen gem. Anlagengenehmigungsbescheid vom 19.11.2008 die Richtwerte eines Mischgebietes (s.o.) nicht überschritten werden dürfen.

Auf der Anlage finden geräuschrelevante Tätigkeiten unterschiedlichen Ausmaßes statt. Zusätzlich zu bspw. der Beladung der Fermenter, Anlieferung von Eingabestoffen und Abfahrt vor Gärprodukten die innerhalb kurzer Zeiträume Geräuschimmissionen verursachen, sind die 24 Stunden laufenden Rührwerke als permanente Schallquelle hervorzuheben. Zu Zeiten der Anlegung der Silagemiete in der Erntezeit Anfang Oktober sind erhöhte Geräuschimmissionen in der regulären Tageszeit über einen Zeitraum von etwa 10 Tagen notwendig. Ein Großteil der Gärreste wird anschließend Anfang April zur Ausbringung auf die Felder abgeholt.

Zum Zeitpunkt der Messung hatten die Pumpen der Fermenter einen Lagerschaden, es wurden vergleichbare Pumpen an einem anderen Standort in Bezug auf ihre Emissionen ausgemessen. Die Betriebsgeräusche bei der Feststoffzufuhr der Fermenter wurden an den Behältern 1 und 3 erhoben und auf den zum Zeitpunkt der Messungen nicht in Betrieb befindlichen Fermenter 2 als arithmetischen Mittelwert übertragen. Dabei wurde festgestellt, dass je ein Rührwerk der Fermenter 2 und 3 einen Lagerschaden hatten, der dazu führt, dass deren Geräusche tonhaltig und ggf. auch an den Immissionsorten wahrzunehmen sind. Dies wurde bei der schalltechnischen Beurteilung berücksichtigt. Des Weiteren wurden für die Bewertung der

² GTA – Gesellschaft für technische Akustik mbH, 2019: „Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogas Sprengel“ der Gemeinde Neuenkirchen“, Hannover, 18.03.2019, S. 4

erhobenen Messwerte und die Beurteilung der zukünftigen Immissionen die potenziellen Geräuschimmissionen des neuen BHKW (735 kW_{el}) und des dazugehörigen Biogasgebläses in Einhausung nach Angaben des Herstellers hinzugezogen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Beurteilungspegel der Biogasanlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete am Tage und in der ungünstigsten Nachtstunde an der umliegenden Wohnbebauung unterschreiten. Tagsüber wird der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) um mind. 25,7 dB unterschritten, während der Nachtzeit wird der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um mindestens 11,0 dB(A) unterschritten. Auch der Bezugspegel der TA Lärm zur Beurteilung kurzzeitiger Einzelereignisse (am Tage um 30 dB(A) und nachts um 20 dB(A) erhöhter Immissionsrichtwert) wird durch die primär von den Fahrzeugen erzeugten Maximalpegel kurzzeitiger Einzelereignisse unterschritten. Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm befinden sich daher alle untersuchten Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches der Biogasanlage und gemäß Nr. 2.3 TA Lärm existiert außerhalb des Einwirkungsbereichs einer Anlage kein maßgeblicher Immissionsort.

Eine Beurteilung des tieffrequenten Schalls erfolgte auf Grundlage des schalltechnischen Modells und einer Berechnung von Spektren der Immissionsorte im Freien. Die Analyse zeigt auf, dass die Werte gem. DIN 45680 („Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“) bezogen auf den meistbetroffenen Immissionsort tags und nachts unterschritten werden. Eine stichprobenartige Messung (tagsüber, mit Verkehrsaufkommen wie zur Nachtzeit zu erwarten, ohne zweites BHKW) kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Anhaltswert der DIN 45680 für die Nachtzeit von dem von der bestehenden Biogasanlage erzeugten Beurteilungspegel für tieffrequente Geräusche im Freien unterschritten wird. Die Ermittlung beider Werte basiert auf Messungen der Pegel im Freien. Die DIN 45680 erfordert jedoch Messungen im Innenraum bei geschlossenen Fenstern, um die tieffrequenten Schallimmissionen beurteilen zu können. Das Gutachten hält fest: *„Es ist davon auszugehen, dass sich im Innenraum bei geschlossenen Fenstern weder höhere Terzpegel noch eine ungünstigere spektrale Zusammensetzung ergeben als im Freien.“*³ Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nur eine Messung in den Schutzbedürftigen Räumen Gewissheit bringen kann, ob die Räume durch tieffrequenten Schall beeinträchtigt sind, da die Eigenschaften der Fenster und Geometrien der Räume und deren Einfluss auf die Schallimmissionen nicht pauschal abgeschätzt werden können.⁴

Fazit

Unter Betrachtung der erhobenen und berechneten Immissionen der bestehenden Anlage, der potenziellen Geräuschimmissionen des neuen BHKW und der durch den betrieblichen Verkehr hervorgerufenen Immissionen wurden die auf die Messorte einwirkenden Werte ermittelt. Es wird festgestellt, dass die gem. TA Lärm genutzten Richtwerte unterschritten werden. Auch die Betrachtung von Immissionsspitzen zeigt auf, dass die zulässigen Werte unterschritten werden.

Hieraus ergibt sich, dass alle betrachteten Immissionsorte außerhalb des kritischen Einwirkbereichs der aus der Biogasanlage entstehenden Geräuschkulisse liegen und durch die Erweiterung mit einem zusätzlichen BHKW aus schalltechnischer Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein Abstand von schutzbedürftigen Räumlichkeiten von 480 m zur Biogasanlage bei geschlossenen Fenstern keine schädlichen Umwelteinwirkungen

³ GTA – Gesellschaft für technische Akustik mbH, 2019: „Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogas Sprengel“ der Gemeinde Neuenkirchen“, Hannover, 18.03.2019, S. 22

⁴ Vgl. GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ der Gemeinde Neuenkirchen, Hannover, 18.03.2019, S. 21f.

durch tieffrequenten Schall erwarten lässt und dementsprechend die Erweiterung der Biogasanlage aus schalltechnischer Sicht möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Prognose Unsicherheiten beinhaltet. *„Bei der Bestimmung der Geräuschemissionen wurden übliche Ansätze auf der Basis von Erfahrungswerten oder Studien gewählt. Da für den Betrieb eine maximale Nutzungsintensität betrachtet wurde, sind emissionsseitig keine Zuschläge für Prognosegenauigkeit anzusetzen. Damit ist zu erwarten, dass die Anforderungen an die TA Lärm bei Unterschreitung des jeweiligen Immissionsrichtwerts durch den prognostizierten Beurteilungspegel sicher eingehalten sind.“*⁵

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass aus dem Betrieb der Biogasanlage im Bestand als auch nach Erweiterung keine erheblichen Lärmemissionen zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der o.b. Lagerschäden der Rührwerke in den Fermentern ist jedoch nicht auszuschließen, dass diese ursächlich für die in der Stellungnahme von Anliegern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angemerkten Lärmimmissionen sein können. Seitens des Betreibers der Biogasanlage wurden die vorliegenden Schäden bereits behoben. Grundsätzlich sind entsprechend im Rahmen des laufenden Betriebes der Anlage zeitweise auftretende Schäden an „Verschleißteilen“ nicht auszuschließen, die u.a. auch vorübergehend zu Lärmimmissionen im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen führen können. Diese werden jedoch im Zuge der regelmäßig erfolgenden Wartungsarbeiten in der Regel zeitnah repariert, sodass die damit ggf. verbundenen Lärmemissionen entfallen.

5.8.3 Geruchsimmissionen

Für den parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ wurde von dem Büro Barth & Bitter – Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH im März 2019 eine Kurzstellungnahme zur Geruchsbeurteilung durch die Biogasanlage Sprengel erstellt. Im August 2020 erfolgte eine redaktionelle Anpassung der Kurzstellungnahme in Bezug auf die Angaben zu dem geplanten Aggregat, die sich jedoch nicht auf die Ergebnisse der Beurteilung ausgewirkt haben.

Die Beurteilung der Anlage erfolgte auf Basis des Planungsstands im März 2019 und soll nachweisen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich des Geruchs eingehalten werden.

Hierfür wurde zunächst das für die Leistungssteigerung vorgesehene Modell des Gas-Otto-Motors für das neue BHKW betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass insofern der neue Motor mit 735 kW_{el} nicht die Immissionsgrenzwerte überschreitet, auch die Anlage insgesamt keine Überschreitung verursacht.

a. Grundlagen

Die Biogasanlage befindet sich auf einem Grundstück zwischen den Ortsteilen Sprengel und Lieste und ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie liegt auf einer Höhe von rd. 68 m ü. NHN. Das Umfeld ist im Sinne der Ausbreitungsberechnung ohne topographische Besonderheiten ausgeprägt. Als Bestandteile sind auf dem Anlagengelände Fermenter, Gärrestelagerbehälter, eine Lagerhalle und eine Güllelagune sowie eine befestigte Fläche zur Silagelagerung vorhanden. Für die bestehende Anlage wird festgehalten:

„Von dieser Anlage sind in mittlerem Umfang Geruchsemissionen anzunehmen. Diese wirken sich in der Regel aber nicht in einer Entfernung von 500 m relevant auf die Immissionsorte aus. Etwa 650 m nördlich der geplanten Anlage befindet sich eine Tierhaltung mit offenem Güllebehälter. Von dieser ist ebenfalls eine Geruchsvorbelastung im Bereich der Bebauung in

⁵ GTA – Gesellschaft für technische Akustik mbH, 2019: „Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogas Sprengel“ der Gemeinde Neuenkirchen“, Hannover, 18.03.2019, S. 21

Lieste anzunehmen. Weitere geruchsemitternde Anlagen mit einem relevanten Einfluss auf die Immissionssituation in der Nachbarschaft der vorhandenen Biogasanlage sind nicht bekannt.“⁶

Das neue BHKW wird nur bei Bedarf in Betrieb genommen, sodass eine flexible Stromproduktion möglich ist. Die Biogasanlage produziert zu Spitzenzeiten (hohe Nachfrage an Strom) eine höhere Leistung. In der restlichen Zeit wird die Leistung gemindert, sodass eine Leistung von 537 kW_{el} / h /Jahr nicht überschritten wird. Das für die Stromproduktion benötigte Gasvolumen kann durch das Tragluftdach für den Bedarf vorgehalten werden und so den Erneuerbare-Energien-Mix puffern. Um zukünftig diese Flexibilität zu ermöglichen, liegt die erforderliche Menge bei 3,35 Mio. Nm³ /Jahr Rohbiogas Produktionsleistung.

Als rechtliche Grundlage wird in der Beurteilung die Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) i. d. Fassung des LAI (Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.09.2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29.02.2008 verwendet.

b. Geruchsbeurteilung

Eine Beurteilung von Gerüchen ist mittels physikalisch-chemischer Messverfahren aufwändig und teilweise nicht möglich. Zudem hängt die Beurteilung der „*belästigenden Wirkung von Geruchsimmissionen*“ stark von der „*Sensibilität und subjektiven Einstellung*“ des Betrachters ab.

Für eine Beurteilung des Geruchs werden eine Vielzahl von Kriterien herangezogen. Hierzu zählen u.a. die Geruchskonzentration, Geruchsart, Hedonik sowie ihre tages- und jahreszeitliche Verteilung, der Rhythmus des Auftretens und die Nutzung des zu überprüfenden Gebietes.

Nach der GIRL wird die Geruchsstoffkonzentration in „Geruchseinheit je Kubikmeter Luft“ (GE / m³) ausgedrückt. „*Eine Geruchseinheit (1 GE/m³) ist die Geruchsstoffkonzentration, bei der im Mittel der Bevölkerung ein Geruch gerade wahrgenommen wird (Wahrnehmungsschwelle).*“

Durch die GIRL wird zudem der Maßstab für die höchstzulässigen Immissionen festgelegt. Die Werte werden in Geruchsstunden angegeben. Eine Geruchsstunde beschreibt den Zeitraum, in dem mindestens 6 Minuten die Geruchswahrnehmungsschwelle von 1 GE/m³ überschritten wird.

Eine Geruchsimmission ist nach der GIRL zu beurteilen, wenn sie gegenüber anderen Immissionen (z.B. Verkehr) abgrenzbar und einer Anlage zuzuordnen ist. Überschreitet sie die in der GIRL angegebenen Immissionswerte (IW) ist sie als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Schutzanspruch

In der GIRL werden folgende Richtwerte angegeben:

Wohn- /Mischgebiete	0,10 -> 10 % der Jahresstunden
Gewerbe- /Industriegebiete	0,15 -> 15 % der Jahresstunden
Dorfgebiete	0,15 -> 15 % der Jahresstunden

Dem Außenbereich werden in der GIRL keine Werte zugeteilt. Den Wohnbereichen im Außenbereich werden jedoch geringere Schutzansprüche angenommen. Grundsätzlich kann hierfür der Wert eines Dorfgebietes übertragen werden, in Einzelfällen sind aufgrund

⁶ Barth & Bitter – Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH: „Kurzstellungnahme - Gutachtliche Stellungnahme zur Geruchssituation in der Umgebung einer Biogasanlage“, Hannover, 18.08.2020, S. 5

landwirtschaftlicher Immissionen auch Werte bis zu einem Satz von 25 % der Jahresstunden geeignet.

In Niedersachsen ist die Ansiedlung von Anlagen in einem Gebiet, das bereits durch Immissionen geprägt ist nur dann zulässig, wenn die Zusatzbelastung den Wert von 0,004 nicht überschreitet und damit als irrelevant eingestuft wird.

Bei Einhaltung eines Wertes von 0,02 für die Zusatzbelastung auf jeder einzelnen Beurteilungsfläche ist davon auszugehen, dass die Belastung der bestehenden Anlage nicht relevant erhöht wird (Irrelevanzklausel).

c. Bewertung

Auf der Anlage sollen die Abgase des neuen BHKW durch einen 10 m (über Grund) hohen Schornstein abgeführt werden. Durch die Eingrünung (6,5 m Pflanzstreifen) der Anlage sind nur geringe Einflüsse auf die Abströmverhältnisse des Kamins zu erwarten; es kann von einer ungehinderten Abströmung ausgegangen werden.

Im Rahmen der GIRL werden die zu erwartenden Immissionen über eine Ausbreitungsberechnung ermittelt. Die nächstgelegenen Immissionsorte sind die Wohnhäuser in dem nördlich gelegenen Ortslage Lieste. Das Gutachten hält fest: *„Da es sich ausschließlich um eine gerichtete Emissionsquelle handelt ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Verdünnung unter die Geruchsschwelle bis zu den Immissionsorten erreicht wird.“*⁷

Für den OT Lieste bestehen Vorbelastungen durch die Biogasanlage im IST-Zustand sowie durch Tierhaltung. Die Geruchsstoffkonzentration der Abgase von Blockheizkraftwerken in Biogasanlagen liegt nach Erfahrungen der Gutachter im Durchschnitt zwischen 1.000 – 3.000 GE/m³ (Gas-Otto-Motor). Für die Berechnung der Immissionen durch das neue BHKW wird ein Abgasvolumenstrom mit 3.300 m³/h (feucht 20°C) unter Vollastbedingungen angesetzt. Für den Gas-Otto-Motor des BHKW wird eine Geruchsstoffkonzentration von 3.000 GE/m³ angesetzt.

d. Ergebnis

Aus den Berechnungen ergibt sich, dass die maximale Belastung, die durch den dauerhaften Betrieb des BHKW-Motors über 8.760 h/a hervorgerufen wird, in der Umgebung der Biogasanlage bei 0,1 % der Jahresstunden (zu erwartende Zusatzbelastung = IZ von 0,001) liegt. Im Bereich der Immissionsorte wird die Zusatzbelastung (IZ) daher mit 0 angesetzt. Das in Niedersachsen angewandte Kriterium der kleinen Irrelevanz von 0,004 wird dementsprechend erfüllt und es ist festzuhalten, dass von der geplanten Erweiterung der Anlage mit einem zusätzlichen BHKW keine Immissionen in Form von Geruchsbelastungen ausgehen.

Das Gutachten stellt zudem klar: *„Selbst, wenn eine Überschreitung der Immissionswerte im Bereich Lieste durch bestehende Anlagen gegeben sein sollte, ist der Betrieb des zusätzlichen BHKW möglich. Die Zusatzbelastung durch das BHKW überschreitet den Wert von 0,004 nicht.“*⁸

5.8.4 Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG

Gemäß § 50 BImSchG sind Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige

⁷ Barth & Bitter – Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH: „Kurzstellungnahme - Gutachtliche Stellungnahme zur Geruchssituation in der Umgebung einer Biogasanlage“, Hannover, 18.08.2020, S. 11

⁸ Barth & Bitter – Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH: „Kurzstellungnahme - Gutachtliche Stellungnahme zur Geruchssituation in der Umgebung einer Biogasanlage“, Hannover, 18.08.2020, S. 13

schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Dem Trennungsgebot wird unter Berücksichtigung der Lage der vorhandenen Biogasanlage und der Platzierung des neuen BHKW sowie der Entfernung zwischen den sonst schützenswerten Nutzungen (Wohnen und Mischnutzungen innerhalb der bestehenden Siedlungsbereiche) Rechnung getragen. Darüber hinaus befindet sich nördlich des Plangebietes ein unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolles oder besonders empfindliches Gebiet (§ 30 Biotop, Naturdenkmal), welches für sich einen Schutzanspruch reklamiert. Dieses wird durch die vorliegende Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass ein unmittelbarer Nutzungskonflikt zwischen sonst konkurrierenden Nutzungen nicht ableitbar ist, da das Plangebiet ausreichend Abstand zu den immissionssensiblen Nutzungen hält bzw. Immissionskonflikte durch den bestehenden und geplanten Betrieb der Biogasanlage vermieden werden.

5.9 Störfallverordnung (Störfallbetriebe)

Gemäß dem Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von verträglichen Nutzungen ist der Plangeber gehalten, ein Nebeneinander von Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen zu vermeiden. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus dem o.b. Trennungsgrundsatz des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (Verkehrswege, Freizeitgebiete etc.) so weit wie möglich vermieden werden.

Zur Sicherstellung der o.g. Vorgaben wurde im Rahmen der Anlagengenehmigung und vorherigen Erweiterungsmaßnahmen ein „Konzept zur Verhinderung von Störfällen“ durch den Anlagenbetreiber erstellt. Das Konzept bezieht sich ausschließlich auf die in Rede stehende Biogasanlage und soll die Anlagensicherheit und in diesem Zuge die Vermeidung der Gefahren von Störfällen verbessern. Eine Aktualisierung des Störfallkonzeptes erfolgt mit Umsetzung der baulichen und technischen Leistungssteigerung.

Hauptverantwortlich für die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen ist der Anlagenbesitzer. Dieser ist verpflichtet, die Umsetzung und Kontrolle aller Maßnahmen sowie die Koordination weiterer Maßnahmen bei Auftritt eines Störfalles durchzuführen. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen wird durch das Sicherheitsmanagementsystem umgesetzt.

Auf der Biogasanlage wird aus nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsgülle Biogas, das durch Verbrennung zu thermischer und elektrischer Energie umgewandelt wird, produziert. Als weiteres Produkt entsteht organischer Mischdünger, der auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht wird. Die thermische Energie wird prozessintern zur Beheizung der Fermenter genutzt und auch extern verwendet.

Die durch die Störfallverordnung (12. BImSchV) auf die Biogasanlage zutreffenden Anforderungen werden in Form von betrieblichen Sicherheitszielen im Rahmen des Anlagenbetriebs umgesetzt. Die einzelnen Inhalte sind:

- Einhaltung und Aufrechterhaltung des Managementsystems

- Analyse und Weiterentwicklung des Managementsystems
- Identifikation von Risikopotenzialen zur Vorbeugung von Fehlerursachen
- Fehleranalyse und -vermeidung

Durch das Anlagenmanagementsystem werden Wertschöpfungsprozesse daraufhin überprüft, ob in den Arbeitsabläufen alle Aspekte hinsichtlich des Umweltschutzes, der Anlagensicherheit und Arbeitsschutz sowie bezüglich des Gesundheitsschutzes und der Qualität bekannt sind und eingehalten werden. Die Nutzung einheimischer Energieträger zur bedarfsangepassten Flexibilisierung der Stromproduktion und die Einbindung in regionale Wertschöpfungskreisläufe stellen ein wichtiges Element der nachhaltigen und versorgungssicheren Stromversorgung auf Basis regenerativer Energien dar, die durch die in Rede stehende Biogasanlage erbracht werden.

Ziel der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge ist, das Eintreten von Störungen zu verhindern und das Risiko durch dennoch eintretende Störungen zu minimieren, um die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu begrenzen. Alle Anlagenbestandteile wurden hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Bedeutung eingestuft und bei Bedarf von dem unbefugten Zutritt gesichert. Um Gefährdungen auszuschließen wird bei dem Bau und Betrieb der Biogasanlage der Stand der Sicherheitstechnik eingehalten. Dieser ergibt sich aus diversen Vorschriften und Gesetzen. Im Falle eines Netzausfalls wird u.a. der Anlagenbetreiber direkt über Mobiltelefon benachrichtigt. Zur Sicherstellung der „Alarmkette“ ist das Wahlgerät an die Starterbatterien des BHKW angeschlossen, sodass bei einem Stromausfall drei Kontaktpersonen in Reihenfolge benachrichtigt werden können.

Der Anlagenbetreiber ist zudem verantwortlich für Ein- und Unterweisungen der Mitarbeiter.

In dem Störfallkonzept wird festgehalten: *„Durch geeignete Kommunikation und Dokumentation [...] wird nach innen und außen sichergestellt, dass jede im Betrieb beschäftigte Person ihre Rechte und Pflichten kennt. Den Beschäftigten stehen die an ihrem Arbeitsplatz notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.“*⁹ Alle Vorgänge auf der Biogasanlage werden in einem Betriebshandbuch aufgenommen.

Zusätzlich werden externe Schulungsangebote, die als wesentliches Element des Managements anzusehen sind, im jährlichen Turnus für die Weiterbildung der im Betrieb beschäftigten Personen angenommen. Es wird ergänzt: *„Informierte und geschulte Mitarbeiter sind Voraussetzung dafür, dass der Betrieb seine Ziele erreichen kann. Weiterhin wird hierdurch sichergestellt, dass alle Beschäftigten die Folgen und Auswirkungen ihrer Tätigkeit einschätzen können.“*¹⁰

Das auf der Biogasanlage produzierte Stoffgemisch besteht im Wesentlichen aus den Hauptkomponenten Methan (CH₄) und Kohlendioxid (CO₂). Besonders das hochentzündliche Biogas (Gasdichte von 1,3 kg/m³) stellt ein Gefahrenpotenzial aufgrund der Explosions- und Brandgefahr dar. Die in Rede stehende Biogasanlage produziert nach Berechnungen des Betreibers rd. 20.000 kg Rohbiogas. Hierdurch ist der Betrieb von der Störfallverordnung (ab 10.000 kg) betroffen und wird als „Betriebsbereich I“ der untersten Klasse (bis zu 50.000 kg Biogas) eingeordnet. Für die in Rede stehende Anlage wurden zusätzlich folgende potenzielle Störungen ermittelt:

- Bildung zündfähiger Gemische
- Freisetzung von Biogas
- Korrosionsgefahr

⁹ Konzept zur Verhinderung von Störfällen mit Managementsystem (2017), Seite 4

¹⁰ Konzept zur Verhinderung von Störfällen mit Managementsystem (2017), Seite 5

- *Leckagen*
- *Druckanstieg*

Aus Brandschutzgründen ist der Motor der Biogasanlage in einem Stahl-Container untergebracht. Die Anlagenbestandteile (Motoren, Abgasanlage, Lüftung, ...) sind entsprechend der gültigen Feuerungsverordnung des Landes Niedersachsen errichtet. Dies trifft ebenso auf die Gasstrecken des Betriebes zu, die nach den „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ installiert wurden. Elektrische Leitungen und Installationen wurden durch Fachpersonal eingerichtet und werden durch dieses gewartet. Eine ungehinderte Zufahrt für die Feuerwehr ist gesichert.

Bezüglich des Explosionsschutzes wurde für die Anlage ein EX-Plan erstellt, in welchem die verschiedenen Bestandteile gemäß ihrer Gefährdung eingestuft sind. Der EX-Plan ist zusammen mit dem Explosionsschutzdokument, dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan, einer Gefährdungsanalyse (Arbeitsschutz), den Betriebsanweisungen, einem Leitungsplan sowie einem Fließbild im Technikraum der Anlage für alle Mitarbeiter zugänglich ausgehängt. Sensible Bereiche sind auf der Anlage mit Maßnahmen gegen Funkenbildung ausgestattet; explosionsgefährdete Bereiche gekennzeichnet. Zusätzlich herrscht auf dem gesamten Gelände Feuer- und Rauchverbot. Um in einem Gefahrenfall die Gaszufuhr von außerhalb unterbrechen zu können, ist von der Haupt- Gasregelstrecke ein feuersicheres Absperrventil installiert und als Not-Absperreinrichtung gekennzeichnet. Der Einbauort ist der Feuerwehr und den Beschäftigten der Biogasanlage bekannt. Für das vorhandene BHKW ist ein Not-Aus-Schalter außerhalb des Containers vorhanden.

Zum Schutz vor Bildung entzündlicher Gemische ist eine Pumpe vorhanden, die entsprechend der Gasproduktion Luft in die Fermenter fördert. Das Gasförderungssystem ist im Normalbetrieb als geschlossenes System ausgelegt und mit vorgesehenen druckangepassten Bauteilen versehen. Sollte als potenzielle Störung ein Überdruck entstehen, kann über eine Gasfackel überschüssiges Gas verbrannt werden. Diese Funktion wird durch den Überdruck automatisch ausgelöst und ist mit einem Rückschlagventil gesichert. Die Fermenter und Gärrestelager sind mit einer Überfüll-, Druck- und Temperaturüberwachung ausgerüstet. In allen wesentlichen Anlagenbestandteilen sind Messinstrumente eingebaut, die über einen zentralen Rechner ständig ausgewertet werden. Sollten Unregelmäßigkeiten auftreten, die nicht von dem Programm reguliert werden können, wird ein Alarm ausgelöst. Bei einem Netzausfall ist ein Notstromaggregat auf der Anlage vorhanden und in die Steuerung eingebunden. Die Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen werden regelmäßig von einer befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft.

Fazit

Die Ausführungen des Störfallkonzeptes legen zusammengefasst dar, dass bei Einhaltung der beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Einhaltung aller Warnhinweise und Sicherheitsvorschriften das Risiko einer Explosion oder eines Brandes stark herabgesetzt wird. Allgemein ist der Standort so gewählt, dass mit höchster Wahrscheinlichkeit keine betriebsfremden Personen zu Schaden kommen können.

Die Biogasanlage hält zu den nächstgelegenen betriebsfremden (Wohn-)Nutzungen Abstände von mehr als 450 m ein, sodass der auf Grundlage von § 50 BImSchG i.V.m. KAS-18/KAS-32 erforderliche Achtungsabstand eingehalten wird.

6 Ergebnis der Umweltprüfung

Zur Leistungssteigerung und Ergänzung der bestehenden Biogasanlage mit einem weiteren BHKW im Plangebiet ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Die in dem Bebauungsplan auszuweisende Fläche eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ soll aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet werden. Daher wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung einer Sonderbaufläche für die bereits durch die gem. § 35 BauGB privilegiert bestehende Biogasanlage durchgeführt.

Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,7 im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ wird eine Versiegelung von bis zu 70 % zulässig, die damit verbundene und über den bereits im Plangebiet bestehenden Versiegelungsgrad hinausgehende Versiegelung ist im Rahmen des (Bebauungsplan)Verfahrens zu kompensieren.

Die Betrachtung der aus der Ergänzung des BHKWs entstehenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zeigt auf, dass für das Schutzgut Mensch nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind. Das Plangebiet steht nicht dem Erholungsnutzen zur Verfügung. Aufgrund der gleichbleibenden Eingabestoffe erfolgt keine Veränderung des betriebsbezogenen Verkehrs und die vorhandene verkehrliche Anbindung kann weiterhin genutzt werden. Die im Frühjahr 2019 angefertigten Schall- und Geruchsgutachten zeigen auf, dass der Betrieb der Biogasanlage und die Ergänzung des BHKW keine erheblichen Auswirkungen hervorrufen werden.

Im Gegensatz dazu sind erheblich nachteilige Auswirkungen durch die Versiegelung weiterer Flächen im bereits vorbelasteten Plangebiet abzuleiten. Durch die Versiegelungen gehen die natürlichen Funktionen des Bodens verloren, sodass u.a. keine Bodenbildungsprozesse, Versickerung, Grundwasserneubildung und Verdunstung stattfinden können. Es gilt zu beachten, dass das Plangebiet bereits großflächig versiegelt ist und besonders auf Tiere und Pflanzen Störeffekte einwirken.

Um diese erheblichen Auswirkungen und Verluste zu kompensieren werden im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan plangebietsintern Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzt. Durch diese Flächen können jedoch nicht alle Eingriffe ausreichend kompensiert werden, sodass eine externe Kompensation notwendig ist. Für die externe Kompensation steht in der Gemarkung Sprengel, Flur 2 eine Fläche von rd. 3.600 m² zur Verfügung, auf welcher Grünlandflächen extensiviert werden sollen, um so im Zusammenhang mit den angrenzenden Sumpf- und Moorbereichen eine Erweiterung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu ermöglichen. Der zur Kompensation benötigte Anteil dieser Fläche wird in dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ planungsrechtlich gesichert.

Eine ausführliche Darstellung der Bilanzierung und der internen und externen Kompensationsmaßnahmen findet sich in dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“.

Nach Prüfung der für die Umwelt bedeutsamen Schutzgüter stellt sich die Flächennutzungsplanänderung als vertretbar dar.

7 Darstellung des rechtswirksamen FNPs

Der wirksame FNP der Gemeinde Neuenkirchen stellt für den Änderungsbereich eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, die sich auch rings um den Änderungsbereich fortsetzt. Die südlich und nördlich der vorhandene Biogasanlage gelegenen Siedlungsbereiche werden als Flächen für die Landwirtschaft für den OT Lieste im Norden und als Dorfgebiete für den nördlichen Ortsrand Sprengels im Süden und den östlichen Ortsrand Schwalingens im Westen dargestellt.

8 Inhalt der FNP-Änderung

Die innerhalb des Änderungsbereiches dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO umgewandelt. Weitergehende Änderungen sind mit der vorliegenden Änderung des FNPs nicht verbunden.

9 Versorgungsstruktur

➤ Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss der Betriebsflächen an den nächstgelegenen Schmutzwasserkanal ist nicht erforderlich (vgl. Oberflächenentwässerung).

➤ Oberflächenentwässerung

Ein Teil des auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallenden Oberflächenwassers wird durch geeignete bauliche Maßnahmen zur Versickerung gebracht.

Insbesondere das auf den Silageflächen und den Arbeitsbereichen anfallende und durch Silagesäfte o.ä. verunreinigte Oberflächenwasser wird in die Lagune eingeleitet und so dem Fermentationsprozess zugeführt und weiter verwertet, so dass dieses auf den großflächig versiegelten Bereichen (Fahrsilos, Bewegungsflächen) anfallende Niederschlagswasser nicht abflusswirksam wird.

➤ Trink- und Löschwasserversorgung

Die Biogasanlage ist bereits an das öffentliche Trink- und Löschwassernetz angebunden. Die Versorgung erfolgt durch den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land. Ein Hydrant befindet sich direkt an der Anlage.

➤ Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird durch die AHK Abfallwirtschaft Heidekreis sichergestellt. Das Plangebiet ist direkt an der K 23 gelegen, sodass auch durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge gem. den „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/98“ das Plangebiet erreichen können.

➤ Energieversorgung (Elektrizität und Gas)

Die Energieversorgung erfolgt durch den produzierten Eigenstrom.

➤ Fernmeldewesen

Das Plangebiet kann an das Kommunikationsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung

mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.



Umweltbericht

zur

19. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel

Entwurf

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Neuenkirchen

Hameln, Dezember 2019



Bergmann Freiraum Landschaft

Dipl. Ing. Andreas Bergmann
164er Ring 8
31785 Hameln
Tel: 05151/ 784 00 90
Fax: 05151/ 784 00 96

e-mail: info@bergmann-freiraum.de

Bearbeiterinnen:

Dipl.- Ing. Insa Humke
(Landschaftsarchitektin)

Dipl.-Ing. Barbara Wiebusch
(Landschaftsplanerin)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplans	4
1.2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	5
1.2.1	Fachgesetze	5
1.2.2	Fachplanungen sowie deren Bedeutung für die Planung	6
1.2.3	Schutzgebiete	8
2	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes (Basisszenario)	8
2.1	Lage im Raum, Naturräumliche Zuordnung	8
2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	8
2.3	Schutzgut Boden und Fläche	10
2.4	Schutzgut Wasser	11
2.5	Schutzgut Klima/Luft	12
2.6	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	12
2.7	Schutzgut Landschaftsbild	13
2.8	Biologische Vielfalt (Biodiversität)	13
2.9	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	14
2.10	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und die Bevölkerung	14
2.11	Umweltbezogene Auswirkungen Kultur- und sonstige Sachgüter	15
2.12	Wechselwirkungen	16
2.13	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen	16
2.14	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien	16
3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	17
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung – Nullvariante	17
3.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
4	Eingriffsermittlung / Konfliktanalyse	20
5	Vermeidung / Minimierung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	21
5.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen	22
5.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	22
5.1.2	Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen	22
5.1.3	Externe Ausgleichsmaßnahmen	22
6	Planalternativen	22
7	Erhebliche nachteilige Auswirkungen	23
8	Zusätzliche Angaben	23
8.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	23
8.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Umweltauswirkungen, Monitoring	23
8.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
9	Literatur	25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Baubedingte Auswirkungen	18
Tabelle 2:	Betriebsbedingte Auswirkungen	19
Tabelle 3:	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes	4
Abbildung 2:	Blick von Südosten	5
Abbildung 3:	Blick von Südwesten	5
Abbildung 4:	Wirksame FNP-Darstellung	5
Abbildung 5:	19. Änderung des FNP	5
Abbildung 6:	Auszug aus der Bodenübersichtskarte 1:50.000 i.O.	10
Abbildung 7:	Blick von Südwesten	13
Abbildung 8:	Blick von Nordwesten	13

ANHANG

Karte 1: Biotoptypenplan (Maßstab 1:1.000)

1 Einleitung

Die Gemeinde Neuenkirchen beabsichtigt die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbaufläche Bioenergie).

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). Das im Umweltbericht dargelegte Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Neuenkirchen beabsichtigt die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden, privilegiert genehmigten Biogasanlage in Sprengel auf Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt sind. In der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird im Plangebiet zukünftig eine *Sonderbaufläche* mit der *Zweckbestimmung Bioenergie* dargestellt. Parallel erfolgt die Aufstellung des B-Plans Nr. 1 "Biogasanlage Sprengel" mit Vorhaben- und Erschließungsplan.

Angaben zum Standort

Die Lage und Ausdehnung des Untersuchungsgebietes des Umweltberichts erstreckt sich im Wesentlichen auf den Geltungsbereich der FNP-Änderung sowie soweit erforderlich darüber hinaus, um die ggf. aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen bewerten und beurteilen zu können.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortschaft Sprengel (Gemeinde Neuenkirchen) östlich der K 23 - *Liester Straße*. Innerhalb des Plangebietes wird bereits eine Biogasanlage zur Erzeugung regenerativer Energien betrieben. Die Flächen sind entsprechend der Nutzung strukturiert und technogen überformt. Das Plangebiet befindet sich in einer agrarstrukturell intensiv genutzten Landschaft. Die angrenzenden Flächen werden ackerbaulich intensiv bewirtschaftet.

Abbildung 1: Lage des Plangebietes

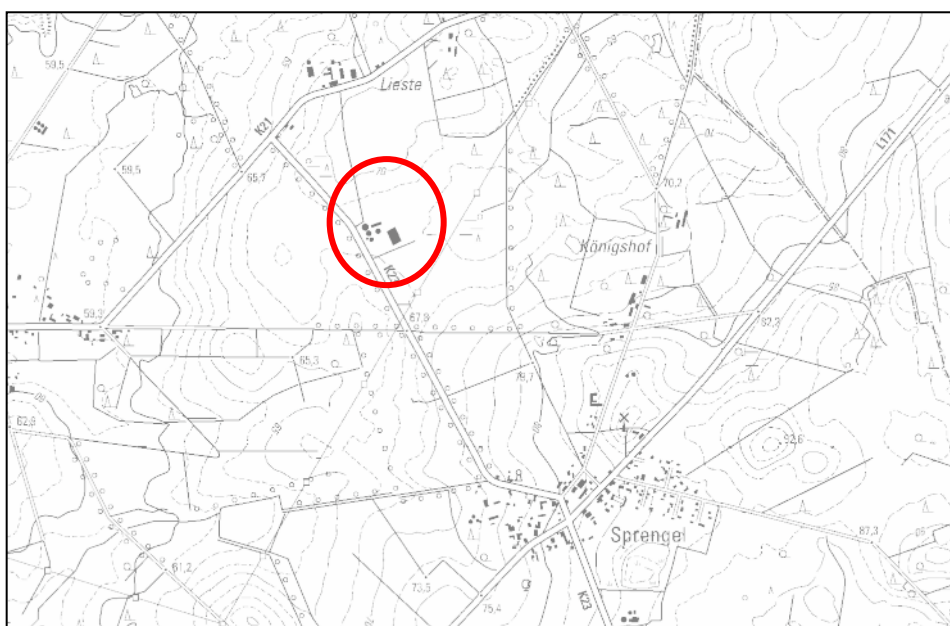


Abbildung 2: Blick von Südosten



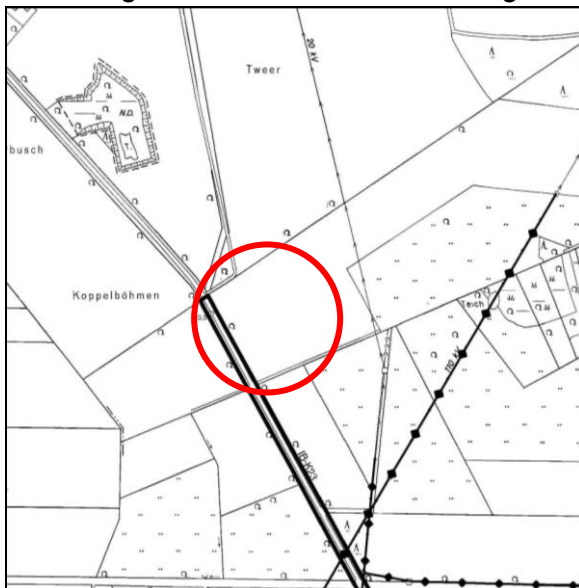
Abbildung 3: Blick von Südwesten



Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie der Inanspruchnahme von Fläche

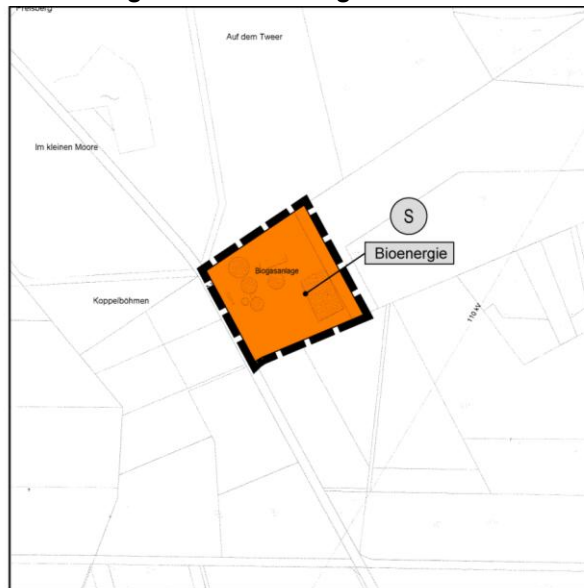
Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha, welche als *Sonderbaufläche* mit der *Zweckbestimmung Bioenergie* dargestellt wird.

Abbildung 4: Wirksame FNP-Darstellung



Quelle: Gemeinde Neuenkirchen

Abbildung 5: 19. Änderung des FNP



Quelle: Planungsbüro Reinold, Stand Mai 2019

1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Fachgesetze

Gemäß des **Baugesetzbuches** (§ 1, Abs. 5+6 BauGB) sollen Bauleitpläne u.a. umweltschützenden Anforderungen genügen und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen berücksichtigt werden.

Gemäß § 1a (3) BauGB ist die **gesetzliche Eingriffsregelung** nach dem Bundesnaturschutzgesetz abzuarbeiten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Flächennutzungsplan

nicht parzellenscharf ist und nur der ungefähre Eingriff ermittelt werden kann. Die konkrete Eingriffsermittlung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes.

Dem Umweltbericht liegt die grundsätzliche Zielsetzung des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG) resp. **Niedersächsischen Anpassungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)** zugrunde, wonach gemäß § 1 Absatz 1 BNatSchG Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind, dass

1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ...,
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer gesichert sind.

Der Umweltbericht untersucht im Rahmen der Abarbeitung der **gesetzlichen Eingriffsregelung** die Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit den Zielen,

- vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§§ 13 und 15 BNatSchG),
- nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen, d.h. die vom Eingriff betroffenen Grundflächen so herzurichten, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt (§ 15 Abs. 2, Satz 2 BNatSchG),
- nicht vor Ort ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (§ 15 Abs. 2, Satz 3 BNatSchG).

Weiter sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (**Artenschutz gem. §§ 44 ff BNatSchG**) zu berücksichtigen.

Bedeutung der Umweltschutzziele für die vorliegende Planung

Innerhalb des Plangebietes ist bereits eine Biogasanlage mit den entsprechenden Nutzungen, technischen Anlagen und großflächigen Versiegelungen vorhanden.

Durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erhöhung der Anlagenleistung geschaffen werden, um einen bestehenden Biogasanlagenstandort effizienter und flexibler nutzen zu können.

Den gesetzlichen Vorgaben wird Rechnung getragen, indem mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird und nur die Flächen in Anspruch genommen, versiegelt und überbaut werden, welche auch tatsächlich für die Nutzung regenerativer Energien zwingend erforderlich sind. Zudem ist die Entwicklung weiterer Standorte nicht erforderlich. Die zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Belange werden berücksichtigt.

1.2.2 Fachplanungen sowie deren Bedeutung für die Planung

Das **Regionale Raumordnungsprogramm** für den Landkreis Heidekreis (RROP Entwurf 2015) stellt die Flächen des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials dar. Die Biogasanlage selbst ist nicht dargestellt, aber in dem entsprechenden Bereich ist eine Fläche aus einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgenommen. Darstellungen bezüglich der Freiraumnutzung und deren Gestalt sowie Darstellungen hinsichtlich Natur und Landschaft sind nicht enthalten.

Der rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Neuenkirchen stellt die Flächen des Plangebietes als *Flächen für die Landwirtschaft* dar. Es erfolgt die 19. Änderung des FNP der Gemeinde Neuenkirchen. Zukünftig wird im Plangebiet eine Sonderbaufläche mit der *Zweckbestimmung Bioenergie* dargestellt, sodass der parallel erarbeitete Bebauungsplan zur Biogaserweiterung aus den Darstellungen der FNP entwickelt wird.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis (2013) - LRP

Nachfolgend werden die für das Plangebiet und die Planung relevanten Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes beschrieben und anschließend bewertet. Zu berücksichtigen ist, dass die baulichen Anlagen der bestehenden Biogasanlage in den Darstellungen des LRPs noch nicht enthalten sind.

Karte 1: Arten und Biotope:

- Vorkommen von Biotoptypen geringer Bedeutung, linienförmiger Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, Darstellung von Einzelbäumen entlang der K 23
- Gebiet mit überdurchschnittlicher Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten - hohe Bedeutung

Karte 2: Landschaftsbild:

- Landschaftsbildtyp AwG - Ackerbaulich dominierte wellige Geest
- geringe Bedeutung für das Landschaftsbild
- nordwestlich befindet sich ein Naturdenkmal

Karte 3a: Besondere Werte von Boden:

- keine Darstellungen

Karte 3b: Stoffretention:

- Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs mit hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation
- Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs mit sehr hoher Nitratauswaschungsgefährdung

Karte 5: Zielkonzept und Karte 5a Zielkonzept Zieltypen:

- Keine Darstellungen für das Plangebiet enthalten. Für die umliegenden Flächen - Sicherung und Verbesserung: Gehölzarmes, artenreiches Grünland der Auen und sonstiger Niederungen einschließlich ihrer Randbereiche und naturnaher Fließgewässer.

Karte 6: Schutzgebiete:

- Keine Darstellungen für das Plangebiet enthalten. Die angrenzenden Flächen sind als Flächen dargestellt, welche würdig sind, um als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen zu werden.

Bedeutung der Inhalte des LRP für die vorliegende Planung

Der Landschaftsrahmenplan berücksichtigt in den Darstellungen teilweise bereits die vorhandene Biogasanlage, auch wenn die baulichen Anlagen als solche nicht dargestellt sind.

Bezogen auf das Plangebiet sind keine Darstellungen enthalten, welche eine Relevanz für die Planung aufweisen könnten. Für eine vorhandene und genehmigte Biogasanlage sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu Erhöhung der Anlagenleistung geschaffen werden. Wesentliche Änderungen im Erscheinungsbild der Anlage und hinsichtlich des Betriebes sind nicht zu erwarten, sodass die Planung den Zielen des Landschaftsrahmenplanes nicht entgegensteht.

1.2.3 Schutzgebiete

Die Flächen des Plangebietes befinden sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.

Ansonsten sind keine Schutzgebiete betroffen. Nordwestlich, in einer Entfernung von rd. 200 m zum Plangebiet, befindet sich das Naturdenkmal "Lehmkuhle bei Lieste" (ND HK 31).

Das Plangebiet liegt laut Umweltkarten des NLWKN¹ zudem innerhalb eines für Brutvögel wertvollen Bereichs von 2010 mit regionaler Bedeutung (Kenn-Nr. 2924. 1/1, Objekt 1896).

Fazit

Beeinträchtigungen des Naturparks Lüneburger Heide sind nicht zu erwarten. Das Naturdenkmal "Lehmkuhle bei Lieste" befindet sich in ausreichender Entfernung. Beeinträchtigungen, über das bestehende Maß hinaus, sind nicht zu erwarten. Auch Auswirkungen auf den für Brutvögel wertvollen Bereich sind nicht vorhanden, da die Bauleitplanung die Aufstellung eines Blockheizkraftwerkes innerhalb eines Containers auf der Fläche der vorhandenen Biogasanlage ermöglicht, womit keine zusätzlichen Versiegelungen verbunden sind. Auch die geringe bauliche Höhe des Containers stellt keine Einschränkung dar.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes (Basisszenario) sowie der Umweltmerkmale

2.1 Lage im Raum, Naturräumliche Zuordnung

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortschaften Sprengel und Lieste in der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Heidekreis. Westlich verläuft die K 23 - *Liester Straße*, welche die beiden Ortschaften, in Anbindung an die K 21 verbindet. Wie bereits beschrieben ist innerhalb des Plangebietes bereits eine Biogasanlage vorhanden. Das Plangebiet ist durch die baulichen Anlagen und Flächennutzungen zur Erzeugung regenerativer Energien geprägt. Randliche Eingrünungen, bestehend aus Sträuchern- und Bäumen, sind teilweise vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region *Lüneburger Heide*. Hier überwiegen sandige Grund- und Endmoränengebiete, geprägt von Äckern und Wäldern, aber auch den größten Sandheiden Niedersachsens. Bezeichnend sind zahlreiche Bäche und kleine Flüsse die sich im landesweiten Vergleich durch besondere Naturnähe auszeichnen.²

Die im Plangebiet vorhandenen Realnutzungen und Biotoptypen wurden auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (2016)³ kartiert und werden im Biotoptypenplan (Karte 1) im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

2.2.1 Schutzgut Pflanzen

Basisszenario

Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet entspricht dem *Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald*.⁴

¹ NLWKN: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> (abgerufen am 18.09.2019)

² NLWKN: Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens (2010)

³ DRACHENFELS; O. v. (2016)

⁴ NLÖ: PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50 (2003)

Realnutzungen / Biototypen im Plangebiet

Die überwiegenden Flächen des Plangebietes sind durch Versiegelungen und die baulichen Anlagen der Biogasanlage (OKG) geprägt. Teilbereich im westlichen und nordwestlichen Plangebiet sind als Acker bzw. als Ackerbrache (AS) zu beschreiben. In den unversiegelten Randbereichen haben sich Ruderalfluren unterschiedlicher Ausprägung etabliert. In den westlichen Randbereichen im Übergang zu den vorhandenen Gehölzbeständen (HPS) sind Brennesselfluren (UHB) vorhanden. In den übrigen Bereichen handelt es sich um halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHM) sowie auf gestörten Standorten um Ruderalfluren trockener Standorte (URT). Die vorhandenen Gebüsch- und Gehölzbestände erstrecken sich vorwiegend auf die westlichen und nördlichen Plangebietsflächen. Hier wird die Biogasanlage durch Bäume (HBE), Baumreihen (HBA), Einzelsträucher (BE), standortgerechte Gehölzbestände (HPS) sowie durch Sukzessionsgebüsch (BRS) eingegrünt. Die *Liester Straße* (OVW) wird von einer Allee (HBA), bestehend aus Birke und vereinzelt Eiche gesäumt.

Im Plangebiet wurden keine besonders oder streng geschützte Pflanzenarten nachgewiesen, aufgrund der Strukturierung des Gebietes sind diese auch nicht zu erwarten. Hinweise auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten liegen zudem nicht vor.

Bewertung

Die Biogasanlage mit den vorhandenen randlichen Strukturen weist insgesamt nur eine geringe Bedeutung als Pflanzenstandort auf. Es handelt sich um einen veränderten/gestörten Standort, welcher durch anthropogene Nutzungen überformt ist. Ungestörte, natürliche Pflanzengesellschaften können sich auf den überwiegend anthropogen genutzten Standorten nicht ohne Weiteres etablieren.

Infolge einer Nutzungsextensivierung bzw. Nutzungsaufgabe würden sich wieder naturnähere Biotope entwickeln, welche auch einen höheren naturschutzfachlichen Wert aufweisen würden. Eine höhere Wertigkeit, im Vergleich zu den versiegelten Flächen, besitzen die randlich gelegenen Saum- und Ruderalstrukturen sowie die Gehölzbestände.

2.2.2 Schutzgut Tiere

Basisszenario

Das Plangebiet ist durch die oben genannten und in der Karte 1: "Biototypenplan" dargestellten Biototypen geprägt. Das Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten ist stark von der Beschaffenheit und Ausprägung dieser Biotope anhängig und aufgrund fehlender Strukturen nicht zu erwarten. Daher wurden auch keine gesonderte faunistische und/oder floristische Erfassungen aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und aufgrund des Vorhabencharakters durchgeführt.

Gem. §§ 44 und 45 BNatSchG ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob FFH-Anhang - IV- Arten und die europäischen Vogelarten beeinträchtigt werden können.

Die Prüfung soll eine objektive Beurteilung gewährleisten. Es sollen ggf. Möglichkeiten dargelegt werden, inwieweit eine Unbedenklichkeit des Vorhabens bzw. eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann, falls eine Beeinträchtigung geschützter Arten durch die Planung zu erwarten ist. Hierzu werden die Betroffenheit der planungsrelevanten Arten ermittelt und artenschutzrechtliche Tatbestände sowie ggf. Abwägungs- und Ausnahmevoraussetzungen prognostiziert. Ggf. sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln und festzusetzen. Vielfach können erhebliche Beeinträchtigungen und mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 bereits durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Biotope bieten aufgrund der intensiven Nutzung nur einer untergeordneten Anzahl an Arten Lebensraum. Es sind insbesondere störungsunempfindliche und allgemein verbreitete Brutvogelarten wie z.B. Amsel, Zilpzalp, Buchfink, Zaunkönig oder Rotkehlchen zu erwarten. Planungsrelevante Offenlandarten wie die Feldlerche sind im Plangebiet, aufgrund des Fehlens geeigneter Biotope sowie der

vorhandenen Vertikalstrukturen nicht zu erwarten. Diese finden geeigneten Lebensraum in der angrenzenden offenen Feldflur.

Die Flächen des Plangebietes haben eine potenzielle Bedeutung als Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermäuse. Die vorhandenen Baumbestände entlang der K 23 können eine Leitstruktur für Fledermäuse darstellen.

Bewertung

Das Untersuchungsgebiet hat aufgrund der Strukturierung und Habitatausstattung nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Brutvogelarten. Insbesondere fehlen geeignete, störungsarme Bruthabitate. Eine Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Artengruppen, z.B. Reptilien lässt sich nicht ableiten.

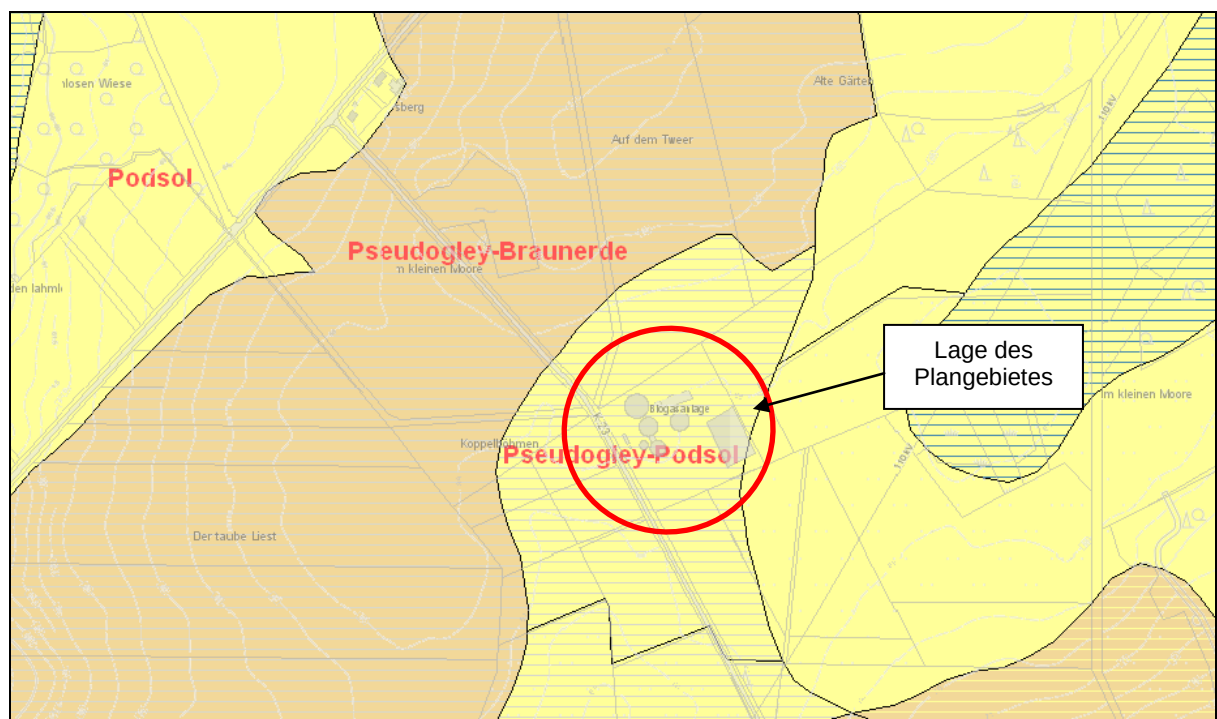
Gehölzverluste sind nach aktuellem Kenntnisstand durch die Planung nicht zu erwarten, sodass die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Sollte wider Erwarten die Beseitigung von Gehölzbeständen erforderlich werden, so ist die Fällung und/oder Rodung ausschließlich in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig. Die Beseitigung von Saum- und Ruderalstrukturen zur Baufeldfreimachung sollte möglichst außerhalb der Kernbrutzeit, d.h. nicht im Zeitraum Anfang März bis Ende Juli erfolgen (Vermeidung der Zerstörung von Gelegen bodenbrütender Arten).

2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Basisszenario

Das Plangebiet liegt innerhalb der Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen. Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt in einem Lehmverbreitungsgebiet. Ein untergeordneter Teilbereich befindet sich in einem Verbreitungsgebiet fluviatiler und glazifluviatiler Sedimente.

Abbildung 6: Auszug aus der Bodenübersichtskarte 1:50.000 i.O.



© LBEG: NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenübersichtskarte

Auf den im Planungsraum vorherrschenden Ausgangsbedingungen für die Bodenbildung haben sich auf den überwiegenden Flächen Pseudogley-Braunerden und auf den südöstlichen Flächen durch Grund-/Stauwassereinfluss Pseudogley-Podssole gebildet.

Aufgrund der Bodenverhältnisse weist der Bereich eine geringe bis sehr geringe Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit auf.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden.⁵

Laut LBEG liegen keine bergbaulichen Beeinflussungen vor.

Die Flächen der 19. Flächennutzungsplanänderung erstrecken sich auf die Flächen der bereits vorhandenen Biogasanlage, für die im Parallelverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, aber vorhandene Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien nachverdichtet und versiegelt. In geringen Umfang werden derzeit ackerbaulich genutzte Flächen in das Plangebiet einbezogen und im B-Plan als Anpflanzflächen festgesetzt. Die Flächen sind Bestandteil eines bestehenden Ausgleichskonzepts für die Biogasanlage für eine vorangegangene Erweiterung und Baumaßnahme, sodass diese, unabhängig von der Flächennutzungsplanänderung bzw. Aufstellung des B-Planes nicht mehr als landwirtschaftliche Produktionsfläche zur Verfügung steht.

Die Fläche des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 2,4 ha. Der Bedarf an Grund und Boden ist auch Kapitel 1.1 zu entnehmen. Die in der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglichte Versiegelung wird im parallel erarbeiteten B-Plan konkretisiert und festgesetzt. Aufgrund der im B-Plan festgesetzten Grundflächenzahl von 0,7 ohne Überschreitung wird eine Versiegelung von gut 1,7 ha ermöglicht.

Bewertung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Fläche entstehen bei Bauvorhaben in der Regel durch die Überbauung von bislang unbebauten Flächen. Hierdurch werden die bestehenden Bodenstrukturen und -funktionen durch den Abtrag des Oberbodens, den Umbau des Bodens und durch Versiegelungen stark gestört. Insbesondere verliert der Boden in den versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktionen sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna völlig.

Die Versiegelung des Bodens stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut dar, sodass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Eingriffsregelung abzuarbeiten ist.

2.4 Schutzgut Wasser

Basisszenario

Grundwasser⁶

Das Plangebiet liegt in keinem Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung.

Innerhalb des Plangebietes steht ein Grundwassergeringleiter an. Dabei ist die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine als gering zu beschreiben. Die Grundwasserneubildung beträgt 250-300 mm/a.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist als hoch zu beurteilen.

Durch die vorhandene Biogasanlage sind im Falle einer Havarie potenzielle Einträge von wassergefährdenden Stoffen in den Grundwasserkörper möglich. Die Biogasanlage stellt somit eine potenzielle Vorbelastung dar.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Auf eine weitere Betrachtung kann daher verzichtet werden.

⁵ NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkunde (LBEG)

⁶ NIBIS® Kartenserver (2014): Hydrogeologie (LBEG)

Bewertung

Grundwasser

Das Planvorhaben wird umweltrelevante Auswirkungen für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Diese resultieren aus der zukünftig möglichen Versiegelung von Fläche (für den B-Plan wird eine GRZ von 0,7 festgesetzt). Hierbei sind jedoch auch die umfangreichen und bereits vorhandenen Versiegelungen der bestehenden Biogasanlage als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf den versiegelten Flächen künftig nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt möglich. Die Versiegelung des Bodens, durch die Errichtung von Gebäuden und durch die Befestigung von Grundfläche auf bisher unversiegelten Böden, stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes dar.

Das auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zur Versickerung zu bringen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist das anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche Maßnahmen derart auf dem Grundstück zurückzuhalten, dass nur die natürliche Abflussspende an die nächste Vorflut abgegeben wird.

2.5 Schutzgut Klima/Luft

Basisszenario

Das Plangebiet liegt großklimatisch in der subatlantischen gemäßigten Zone mit milden Wintern und kühlen Sommern bei ganzjährigen Niederschlägen. Landwirtschaftlich genutzte, unversiegelte Flächen zählen zu den Kaltluftentstehungsgebieten.

Eine klimatische Funktion ist für die Flächen des Plangebietes aufgrund der vorherrschenden Nutzung (Versiegelung) nicht ableitbar.

Bewertung

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima und Luft weist das Plangebiet aktuell weder eine besondere Bedeutung auf, noch ist durch die Umsetzung der Planung von einem relevanten Einfluss auf dieses Schutzgut auszugehen.

2.6 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Basisszenario

Das **Wirkungsgefüge** ist die allgemeine Bezeichnung für das naturgesetzlich geregelte Zusammenwirken der Elemente (z.B. Bodenart, Wasser, Luft) und Komponenten (z.B. Georelief, Boden, Klima, Lebensgemeinschaft) in einer funktionellen Einheit des Geokomplexes, heute auch als Geoökosystem mit Speichern, Reglern und Prozessen beschrieben.⁷

Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter bedingt daher indirekt auch die Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes aufgrund des Wirkungsgefüges.

Das bestehende Wirkungsgefüge im Plangebiet ist als stark beeinträchtigt zu beschreiben. Die vorhandenen Nutzungen und vorherrschenden Versiegelungen beeinflussen den Boden, das Wasser und die in der Agrarlandschaft lebenden Tiere und Pflanzen. Zudem wirkt sich die vorhandene Bebauung negativ auf das Schutzgut Landschaft aus.

Bewertung

Das Wirkungsgefüge ist empfindlich gegenüber einer Vielzahl von Beeinflussungen der einzelnen Bestandteile des Systems. Wird ein Schutzgut beeinflusst, sind Veränderungen im Wirkungsgefüge möglich.

⁷ Spektrum.de (abgerufen am 26.03.2018)

Die zusätzlich zu erwartenden Versiegelungen wirken sich negativ auf den Boden und den Wasserhaushalt aus. Insgesamt betrachtet ist das Wirkungsgefüge jedoch schon stark beeinträchtigt und vorbelastet. Die zusätzliche Versiegelung des Bodens und die zusätzliche Beeinflussung des Wasserhaushalts sowie der damit verbundene Lebensraumverlust stellen einen erheblichen Eingriff in das Wirkungsgefüge dar.

2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Basisszenario

Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Biogasanlage in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Agrarraum geprägt und vorbelastet. Positiv auf das Landschaftsbild wirken sich die vorhandenen Gehölzsstrukturen im nördlichen und westlichen Plangebiet aus, sodass aus nördlicher Richtung die Anlage als gut eingegrünt zu bezeichnen ist. Aus südlicher Richtung ist die Anlage weithin sichtbar, da landschaftswirksame Strukturen, wie z.B. Hecken und Gehölzbestände fehlen.

Abbildung 7: Blick von Südwesten



Abbildung 8: Blick von Nordwesten



Bewertung

Die Darstellung eines Sondergebietes stellen per se keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, zumal bereits großvolumige bauliche Anlagen auf dem Gelände, das aktuell noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, vorhanden sind. Zwar sind zusätzliche bauliche Anlagen zu erwarten, diese stellen aber im Zusammenhang mit den vorhandenen Bebauungen eine Einheit dar, die sich bezogen auf das Landschaftsbild nicht erheblich negativ auswirken werden.

Die vorgesehenen Anpflanzflächen für eine bereits genehmigte Erweiterung im südlichen und östlichen Plangebiet, welche Ausgleichsmaßnahmen für die vorhandene Biogasanlage darstellen, werden sich bei Umsetzung positiv auf das Landschaftsbild auswirken, da in diesen Bereichen keine landschaftswirksame Eingrünung vorhanden ist. Auch weitere Festsetzung von Pflanzflächen und Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung von Pflanzungen im parallel zur FNP-Änderung aufgestellten B-Plan werden sich positiv auswirken, da vorhandene Bestände dauerhaft erhalten, ergänzt und entwickelt werden.

2.8 Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ (Biodiversität) versteht man die Vielfalt der Arten, die Vielfalt der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten. Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig: bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen

Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen.⁸

Basisszenario

Das Plangebiet ist durch den Betrieb und die baulichen Anlagen der vorhandenen Biogasanlage geprägt. Die biologische Vielfalt ist insbesondere durch die Strukturierung des Plangebietes und die vorherrschenden Nutzungen selbst, aber auch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Umfeldes stark eingeschränkt.

Bewertung

Durch die zu erwartenden zusätzlichen Versiegelungen wird die biologische Vielfalt weiter gemindert.

2.9 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Die sogenannten FFH-Gebiete werden auch als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) bzw. Special Areas of Conservation (SAC) bezeichnet. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet. Sie werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt.⁹

Innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, sodass auf weitere Betrachtungen verzichtet werden kann.

2.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und die Bevölkerung

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen regenerative Aspekte wie Wohnqualität, Erholungs- und Freizeitfunktionen und zum anderen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Verlärmungen und andere Immissionen, von Bedeutung.

Basisszenario

Menschliche Gesundheit

Die im Plangebiet vorhandenen Nutzungen sowie die Kreisstraße stellen eine Vorbelastung für das Schutzgut Mensch dar, da von diesen Nutzungen Lärmimmissionen ausgehen, die zu Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit- und des Wohlbefindens führen können. Zusätzliche bauliche Anlagen können zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen.

Es tritt gelegentlich eine stoffliche Belastung ein, die sich in Gerüchen äußert. Die betriebsbedingte stoffliche Belastung (Gerüche) tritt zeitlich begrenzt auf. Durch die vorhandene Biogasanlage ist bereits eine Vorbelastung gegeben. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden ein Schallgutachten¹⁰ sowie ein Geruchsgutachten¹¹ erstellt.

Erholung

Die im Plangebiet vorhandenen Flächen und Nutzungen weisen für die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung keine Bedeutung auf. Auf weitere Untersuchungen kann daher verzichtet werden.

⁸ [bfn.de/themen/biologische-vielfalt](https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt) (abgerufen am 10.10.2018)

⁹ Deutschlands-Natur.de (abgerufen am 26.03.2018)

¹⁰ GTA (18.03.2019): Schalltechnische Untersuchung

¹¹ Barth & Bitter (21.03.2019): Kurzstellungnahme

Bewertung

Menschliche Gesundheit

Zur Überprüfung der zu erwartenden Geräuschimmissionen erfolgte eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro GTA (Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover (Stand 04.3.2019). Im Ergebnis wurde folgendes festgestellt:

[...] Auf Grundlage der Berechnungsergebnisse der Anlage 3 zum Zustand des Betriebes nach Erweiterung ist festzustellen, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete am Tage und in der ungünstigsten Nachtstunde durch die Geräuschimmissionen des Betriebes auf Grundlage des in Abschnitt 3 dargestellten Betriebsszenarios an der umliegenden Wohnbebauung unterschritten wird. Tagsüber wird der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) um mind. 25,7 dB unterschritten, während der Nachtzeit wird der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um mindestens 11,0 dB(A) unterschritten. Auch der Bezugspegel der TA Lärm zur Beurteilung kurzzeitiger Einzelereignisse (am Tage um 30 dB(A) und nachts um 20 dB(A) erhöhter Immissionsrichtwerte) wird durch die primär von den Fahrzeugen erzeugten Maximalpegel kurzzeitiger Einzelereignisse unterschritten. Gemäß der Untersuchung befinden sich alle untersuchten Immissionsorte außerhalb des Einwirkbereichs der Biogasanlage. In Bezug auf tieffrequente Geräuschemissionen werden im Freien bei einem Abstand von 45 m zur Emissionsquelle alle Werte unterschritten. Für geschlossene Räume wurde keine Untersuchung durchgeführt, es wird aber ebenfalls davon ausgegangen, dass im Abstand von 480 m bei geschlossenen Fenstern keine tieffrequenten Geräuschbelastungen der Biogasanlage auftreten.

Eine verstärkte Verkehrsbelastung der Kreisstraße (K23), welche der Erschließung des Plangebietes dient, ist durch die Erhöhung der Anlagenleistung nicht zu erwarten, da keine zusätzliche Biomasse eingebracht werden soll, sondern lediglich die Flexibilisierung der bereits bestehenden Anlage geplant ist.

Hinsichtlich der entstehenden Gerüche durch den Betrieb der Biogasanlage, ist vor dem Hintergrund der Vorbelastung (vorhandene genehmigte Biogasanlage, allgemeine ländliche Emissionen) keine erhebliche Verschlechterung des bestehenden Zustandes zu erwarten. Das Kurzgutachten kommt zu folgendem Schluss: [...] *Es ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen Gerüche durch den Betrieb des BHKW an den Immissionsorten auftreten.*

2.11 Umweltbezogene Auswirkungen Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

In räumlicher Nähe befindet sich die archäologische Fundstelle FSt.Nr. 42. Daher ist mit dem Vorkommen von archäologischen Strukturen zu rechnen. Da durch die Bauleitplanung das Aufstellen eines Containers mit Blockheizkraftwerk auf bereits befestigter Fläche ermöglicht wird, ist mit einem Eingriff in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht zu rechnen. Sollten wider Erwarten archäologische Funde gemacht werden, ist ein archäologischer Sachverständiger hinzuzuziehen. Sollten Bodenarbeiten notwendig werden, sind diese mindestens 2 Wochen vor Beginn der UDschB oder der NLB in Lüneburg anzuzeigen. Zudem ist eine fachkundige Grabungsfirma heranzuziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.12 Wechselwirkungen

Die nach Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel oder Säugetiere dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind nicht zu prognostizieren.

2.13 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen

Die bauliche Umsetzung (Bauphase) zur Erhöhung der Anlagenleistung führt vorwiegend zu Schall-, Luftschadstoff-, Geruchs- und Lichtemissionen, die insbesondere zu einer temporären Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Klima und Luft führen können. Die übrigen Schutzgüter sind nicht oder allenfalls nur indirekt und geringfügig betroffen.

Von der tatsächlichen Nutzung (Betriebsphase) werden Schall- und Lichtemissionen, ausgehen, die jedoch voraussichtlich ein deutlich geringeres Ausmaß nach sich ziehen.

Störungsempfindliche Tierarten können durch diese Emissionen aus ihren bisherigen Habitaten vertrieben werden. Zu berücksichtigen sind die vorhandenen Vorbelastungen, welche aus dem Betrieb der Biogasanlage resultieren.

Im Havariefall könnte es zum Austritt von toxischen oder explosiven Gasen kommen, aber auch der Austritt von Biomasse, wie z.B. tierischer Exkremente, ist möglich. Da es sich um eine genehmigte Biogasanlage handelt, wird davon ausgegangen, dass für den Falle der Havarie bereits entsprechende Präventionsmaßnahmen Bestandteil der Genehmigung sind. Erdwälle zum Schutz vor Havarie sind im Plangebiet bereits vorhanden.

Für das Schutzgut Mensch sind aufgrund der zulässigen Nutzung keine zusätzlichen schädlichen Auswirkungen zu erwarten.

Anfallende Abfälle sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase sind fachgerecht und nach Stoffgruppen getrennt zu entsorgen und einer geeigneten Deponie bzw. dem Wertstoffkreislauf zuzuführen. Bei fachgerechter Entsorgung der anfallenden Abfälle ist nicht mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu rechnen. Gleiches gilt für die Entsorgung anfallender Gärreste, sie werden entsprechend den gesetzlichen Vorhaben als Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung ausgebracht.

Das Einhalten der Emissionsbegrenzungen luftverunreinigender Stoffe wird durch Messungen entsprechend Nr. 5.3.2 der TA Luft überprüft. Diese Messungen werden von einer nach § 29b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle vorgenommen. Diese Messungen werden für alle BHKWs vorgenommen und gemäß wiederkehrender Prüfung wiederholt.

2.14 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Gemäß § 1 Abs. 1 ist der Zweck dieses Gesetzes, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Um den Zweck des Absatzes 1 unter Wahrung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, dazu beizutragen, den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen.

Durch die Erhöhung der Anlagenleistung kann die bestehende Biogasanlage flexibler betrieben und besser ausgelastet werden. Die Planung entspricht somit den gesetzlichen Zielvorgaben zur Förderung der Nutzung regenerativer Energien.

3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bereits vorhandenen Nutzungen und die vorhandenen Biotoptypen, aber auch die Vorbelastungen unverändert erhalten. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum weitestgehend unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b zum BauGB ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens während der **Bau- und Betriebsphase** auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

Die voraussichtlichen umweltrelevanten Auswirkungen bzw. Wirkfaktoren werden nach ihren Ursachen in zwei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während der Bauphase auftreten,
- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung der Biogasanlage verursacht werden.

Aus dem geplanten Vorhaben ergeben sich Veränderungen des Umweltzustandes zum derzeit bestehenden Basisszenario. Wesentliche Wirkfaktoren sind die zusätzliche Flächeninanspruchnahme und der damit verbundene Verlust bzw. vielmehr die weitere Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie die Versiegelung des Bodens. Bisher unversiegelte Flächen, wenn auch vorbelastete Böden werden in Anspruch genommen. Daraus ergeben sich Veränderungen im Wasserhaushalt.

Zu berücksichtigen sind auch die entsprechenden Vorbelastungen, die aus der bereits bestehenden Flächennutzung resultieren und im Kapitel 2.2 bis 2.11 bereits beschrieben wurden.

Folgende Auswirkungen auf den Umweltzustand können sich bei Umsetzung der Darstellungen der 19. FNP-Änderung in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 1 "Biogasanlage Sprengel") ergeben:

Tabelle 1: Baubedingte Auswirkungen

Auswirkungen infolge...	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
des Baus der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	temporäre Inanspruchnahme von randlich gelegenen Flächen während des Baubetriebs, temporäre Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche und Wasser Abrissarbeiten finden nicht statt.
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist)	geringe Auswirkungen zu erwarten, da es sich bei der 19. FNP-Änderung um die planungsrechtliche Absicherung einer bereits bestehenden Biogasanlage handelt, deren Anlagenleistung erhöht werden soll, daher geringe zusätzliche Versiegelung von Boden, weiterer Verlust von Lebensräumen und zusätzliche Reduzierung der biologischen Vielfalt sowie Veränderungen im Wasserhaushalt. Während des Baubetriebes sind diese Auswirkungen von temporärer Natur, verbleiben jedoch durch den weiteren Baubetrieb auf der Fläche.
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Aus Schall-, Licht- und Staubimmissionen kann ein Meideverhalten bestimmter Arten resultieren. Durch Baufeldräumung kann es grundsätzlich zu einer Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren kommen. Das Schutzgut Mensch wird durch die Bauarbeiten temporär beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und unvermeidbar.
Art und Menge der erzeugten Abfälle	Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann nicht quantifiziert werden, aber bei sachgerechter Lagerung und Entsorgung der anfallenden Abfälle über das Wertstoffsystem sind keine Auswirkungen für die Schutzgüter zu erwarten.
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	Das Schutzgut Mensch wird durch die Bauarbeiten temporär beeinträchtigt. Sie sind zeitlich begrenzt und unvermeidbar. Unfälle während des Baubetriebes sind nicht auszuschließen, Unfälle und Katastrophen, welche zu erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter führen könnten, sind eher unwahrscheinlich.
der Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete	Im Umfeld sind keine weiteren Planvorhaben geplant, woraus kumulierende Wirkungen während der Bauphase zu erwarten wären.
der Auswirkungen auf das Klima	Während der Bauphase sind Abwärme und Emission von luftverunreinigenden Stoffen durch den Baubetrieb, wie z.B. durch den Einsatz von Baufahrzeugen, zu erwarten. Diese sind aufgrund des CO ² -Ausstoßes klimarelevant. Die produzierten CO ² -Konzentrationen durch das geplante Vorhaben allein wirken sich nicht erheblich auf das Klima aus. Relevant ist die Summe aller verursachten Treibhausgase, welche erhebliche Auswirkungen auf das Klima haben.
der Anfälligkeit des Vorhabens infolge des Klimawandels	Verstärkte Regenfälle oder aber auch starke Trockenheit können den Baubetrieb beeinträchtigen.
der eingesetzten Techniken und Stoffe	Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer fachgerechten Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, dem sachgerechten Umgang mit Ölen und Treibstoffen, der regelmäßigen Wartung von Baufahrzeugen sowie einer ordnungsgemäßen Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Baubetrieb nach dem neuesten Stand der Technik erfolgt.

Tabelle 2: Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen infolge...	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben	Planungsrechtliche Absicherung mit Nutzungsintensivierung einer bereits bestehenden Biogasanlage. Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da im Plangebiet bereits eine Biogasanlage betrieben wird.
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist)	Zusätzliche Versiegelung von Boden möglich und damit Veränderungen im Wasserhaushalt, zusätzliche Veränderung der Lebensraumbedingungen für Tiere und Pflanzen, weitere Reduzierung der biologischen Vielfalt. Erhebliche Auswirkungen sind zu erwarten, welche durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen werden können.
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Durch Schall-, Licht- und Staubimmissionen können stöempfindliche Arten vorübergehend oder auch dauerhaft aus ihren Lebensräumen oder Brutstätten vertrieben werden. Vorbelastungen resultieren aus dem Betrieb der bestehenden Biogasanlage, sodass nicht von erheblichen Auswirkungen ausgegangen wird. Das Schutzgut Mensch kann durch Schallemissionen und Gerüche beeinträchtigt werden. Im Rahmen der verb. Bauleitplanung wurden ein Schall- und ein Geruchsgutachten erstellt.
Art und Menge der erzeugten Abfälle	Durch den Betrieb der Biogasanlage sind spezifische Abfälle zu erwarten, die im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biogas stehen. Insbesondere entstehen Gärreste als Abfallprodukt. Diese werden als landwirtschaftlicher Dünger im zulässigen Rahmen eingesetzt. Inwiefern Gärreste mit gesundheitsschädlichen Keimen belastet und eine Gefahr für die Umwelt darstellen ist zum jetzigen Zeitpunkt allgemein unklar. Es wird davon ausgegangen, dass wenn alle erforderlichen Prozesse zur Sterilisierung des Gärguts eingehalten werden, keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind insbesondere in der Gefahr der Havarie der bestehenden Anlage zu sehen. Im Havariefall können toxische oder explosive Gase austreten, aber auch der Austritt von Biomasse, wie z.B. tierischer Exkremente ist möglich. Da es sich um eine genehmigte Biogasanlage handelt, wird davon ausgegangen, dass für den Falle der Havarie bereits entsprechende Präventionsmaßnahmen Bestandteile der Genehmigung sind. Erdwälle zum Schutz vor Havarie sind im Plangebiet bereits vorhanden.
der Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete	Im Umfeld sind keine weiteren Planvorhaben geplant, woraus kumulierende Wirkungen zu erwarten wären.
der Auswirkungen auf das Klima	Bauliche Anlagen erzeugen Abwärme und Emission von luftverunreinigenden Stoffen, diese können im Zusammenhang mit einer dicht bebauten Umgebung klimatische und lufthygienische Veränderungen verursachen. Das Einhalten der Emissionsbegrenzungen durch entsprechende Messungen regelmäßig überprüft, sodass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Die Biogasanlage erzeugt regenerative Energie, sodass fossile Ressourcen geschont werden. Die Anlage leistet somit einen Beitrag zum Klimaschutz.
der Anfälligkeit des Vorhabens infolge des Klimawandels	Verstärkte Regenfälle oder aber auch starke Trockenheit können zu Schäden an den Bauwerk führen. Zudem sind im Zuge extremer Wetterlagen Auswirkungen auf die eingesetzte pflanzliche Biomasse zu erwarten, die ggf. nicht mehr im notwendigen Umfang zu Verfügung steht.
der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei Gewährleistung einer fachgerechten Entsorgung von Betriebsstoffen, dem sachgerechten Umgang mit Ölen und Treibstoffen, sowie einer ordnungsgemäßen Lagerung wassergefährdender Stoffe sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die baulichen Anlagen zur Erhöhung der Anlagenleistung gemäß dem neuesten Stand der Technik gebaut werden.

4 Eingriffsermittlung / Konfliktanalyse

Durch eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist nachzuweisen, ob die Eingriffe in ausreichendem Umfang im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert werden können. Durch die Darstellungen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen (Sondergebiet Bioenergie) gegenüber der wirksamen Darstellung des FNP einer Ackerfläche wird ein erheblicher Eingriff durch Bodenversiegelung für die verbindliche Bauleitplanung vorbereitet. Die Darstellung des Sondergebiets Bioenergie wird im parallel erarbeiteten B-Plan durch entsprechende Festsetzungen konkretisiert. In der verbindlichen Bauleitplanung wird ein *Sondergebiet Bioenergie* mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt. Im Sondergebiet sind die Flächen für Anpflanzungen und für den Erhalt von Anpflanzungen sowie die Freiflächen enthalten.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als übergeordnete Planung kann nur eine Prognose der voraussichtlichen Eingriffe erfolgen. Die konkrete Eingriffsbeurteilung erfolgt in dem parallel zu erarbeitenden Bebauungsplan Nr. 1 "Biogasanlage Sprengel", durch Gegenüberstellung von Bestand und Planung. Maßgeblich ist hierbei im Wesentlichen das ermöglichte Maß der Flächenversiegelung, welches in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt wird. Durch die parallele Erarbeitung von Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan wird auf eine überschlägige Bilanzierung auf Ebene der FNP-Änderung verzichtet und die Eingriffsbilanzierung des Umweltberichts zum Bebauungsplan informell in den Umweltbericht der FNP-Änderung übernommen. Hierbei ist zu beachten, dass die Geltungsbereiche nicht identisch sind. Der Geltungsbereich des B-Plans bezieht noch die angrenzende Erschließung mit ein.

Nachfolgend ist die im parallel erarbeiteten Bebauungsplan erfolgte Eingriffsbilanzierung aufgeführt:

Tabelle 3: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

IST-Zustand				PLANUNG inkl. Ausgleich			
Biotoptypen	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert (b x c)	Biotoptypen	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert (f x g)
a	b	c	d	e	f	g	h
Biogasanlage (OKG) - genehmigte Versiegelung	15.107	0	0	Sondergebiet (OKG) GRZ 0,7	17.105	0	0
Fläche 1 (laut LPF) Strauch-Baumhecke (HFM)	1.635	3	4.905	Fläche für Anpflanzungen (davon 1.635 m ² aus LPF)	4.037	3	12.111
Fläche 2 (laut LPF) Strauch-Baumhecke (HFM)	915	3	2.745	Erhalt und Entwicklung vom Anpflanzflächen (Teilfläche 2)	559	3	1.677
Fläche 3 (laut LPF) Strauch-Baumhecke (HFM)	1.300	3	3.900	Erhalt von Pflanzflächen (Fläche 3)	1.784	3	5.352
Gras- und Staudenflur/ Ruderalflur (UHM/URT)	727	3	2.181	Freiflächen des Sondergebietes	950	1	950
halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM)	2.094	3	6.282				

halbruderale Gras- und Staudenflur im Straßenseiten- raum (UHM)	1.101	3	3.303	halbr. Strukturen im Straßenseiten- raum (UHM)	1.101	3	3.303
Ruderalflur (URT)	644	3	1.932				
Acker (AS)	1.359	1	1.359				
Brennnesselflur (UHB)	25	2	50				
Sonstiges naturnahes Sukzessions- gebüsch (BRS)	288	2	576				
sonstiger Gehölzbestand (HPS)	341	3	1.023				
Verkehrsfläche (OVS)	793	0	0	Verkehrsfläche (OVS)	793	0	0
landwirtschaftlich er Weg (OVW)	544	1	544	landwirtschaft- licher Weg (OVW)	544	1	544
Gesamtfläche:	26.873	Flächen- wert IST:	28.800	Gesamtfläche:	26.873	Flächen- wert PLANUNG:	23.937
Flächenwert für Ausgleich: PLANUNG - IST = - 4.863							

Bei der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich in der verbindlichen Bauleitplanung ein rechnerisches Defizit von - 4.863 Werteinheiten. Der Eingriff kann voraussichtlich nicht vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Es werden externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Es werden im vorliegenden Umweltbericht zur FNP-Änderung Kompensationsvorschläge zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich formuliert, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend konkretisiert werden müssen.

5 Vermeidung / Minimierung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (Ausgleichsmaßnahmen). In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG) (Ersatzmaßnahmen).

Nachfolgend werden Maßnahmen formuliert, die in der verbindlichen Bauleitplanung als Festsetzungen zum Ausgleich des Eingriffs konkretisiert werden können.

5.1 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Vermeidung und Minimierung von Oberflächenversiegelungen

- Nutzung der bereits vorhandenen infrastrukturellen Anbindungen und Zufahrten (K23) - kein weiterer Straßenausbau erforderlich.
- Festsetzung einer GRZ und damit die Begrenzung der Versiegelung auf das absolut notwendige Gesamtmaß.

Sicherung des anfallenden Oberbodens

- Lagerung und fachgerechter Wiedereinbau des in Anspruch genommenen Bodens getrennt nach Unter- und Oberboden
- Wiederherstellung der durch den Baubetrieb in Anspruch genommenen Flächen durch Bodenauflockerung, Begrünung u.a.

Vermeidung und Minimierung von Gehölzverlusten

- Erhalt des straßenbegleitenden Baumbestandes entlang der K 23
- Fällung und Rodung von Gehölzen nur im zwingend erforderlichen Umfang.
- Der Gehölzbestand ist gegen baubedingte Beschädigungen gem. der RAS LP 4 zu schützen

Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna

- Freiräumung der Baufelder nur außerhalb der Kernbrutzeit, d.h. nicht im Zeitraum Anfang März bis Ende Juli (Vermeidung der Zerstörung von Gelegen bodenbrütender Arten). Sollte die Baufeldfreimachung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, so ist vor Baubeginn durch eine ornithologisch fachkundige Person nachzuweisen, dass keine Bruten von Bodenbrütern im Gebiet stattfinden.
- Fällung, Rodung und Rückschnitt von Gehölzen und Bäumen nur in den Wintermonaten im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.

5.1.2 Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

- Pflanzung standortheimischer Landschaftsgehölze aus Sträuchern und Bäumen
- Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren

5.1.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der möglichen hohen Versiegelung im Sondergebiet und der vorhandenen und geplanten Pflanzungen, die bereits dem Ausgleich erfolgter Eingriffe dienen und bilanzierungsneutral zu werten sind, werden externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Diese Ersatzmaßnahmen sollen den Eingriff in das Schutzgut Boden und Wasser kompensieren und als Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen ausgeführt werden. Hierzu bieten sich Maßnahmen wie Gehölzpflanzungen, Umwandlung von Acker in Grünland und Extensivierung von Intensivgrünland an.

6 Planalternativen

Ernsthaft zu betrachtende Planalternativen ergeben sich nicht. Es handelt sich bei der 19. FNP-Änderung um die Schaffung der Voraussetzung zur Erhöhung der Anlagenleistung zur Flexibilisierung einer bereits bestehenden Biogasanlage zur Nutzung regenerativer Energien. Durch die Erhöhung der Anlagenleistung übersteigt die Produktion das Maß einer privilegiert betriebenen Anlage, sodass ein B-Plan erforderlich wird, um das Maß und die Art der baulichen Nutzung zu regeln. Alternative Standortbetrachtungen ergeben sich aufgrund der vorhandenen Nutzung und dem Planungsziel demnach nicht.

7 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Biogasanlagen und die damit verbundenen baulichen Anlagen (z.B. Gärrestelager, Güllebehälter) können eine Anfälligkeit für erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB (namentlich schwere Unfälle und Katastrophen) aufweisen. Im Havariefall könnte es zum Austritt von toxischen oder explosiven Gasen kommen, aber auch der Austritt von Biomasse, wie z.B. tierischer Exkremente ist möglich. Das Austreten größerer Mengen tierischer Exkremente, wie z.B. von Gülle kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko für Gewässer, das Grundwasser und auch für den Boden.

Da es sich um eine genehmigte Biogasanlage handelt, wird davon ausgegangen, dass für den Falle der Havarie bereits entsprechende Präventionsmaßnahmen Bestandteile der Genehmigung sind. Erdwälle zum Schutz vor Havarie sind im Plangebiet bereits vorhanden. Ein Restrisiko bleibt jedoch bestehen.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Bewertung der betroffenen Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" herausgegeben vom Niedersächsischen Städtetag (2013).

Die für das Plangebiet relevanten Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Heidekreis (2013) wurde berücksichtigt. Ein Landschaftsplan liegt für das Gebiet nicht vor.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zum Neubau einer Mistlagerhalle (Dipl.-Ing. Architekt Kai Engelhardt, Schneverdingen, September 2015) wurde berücksichtigt und die darin gemachten Angaben hinsichtlich des Kompensationsbedarfs bewertet.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung von dem Büro GTA (Gesellschaft für technische Akustik mbH, Hannover Stand 04.03.2019) durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind zur Bewertung des Schutzgutes Mensch herangezogen worden.

Zur Ermittlung der Geruchsemissionen wurde von Barth & Bitter (Gutachter im Arbeits- und Umweltschutz GmbH) ein Kurzgutachten erstellt. Dies wurde ebenfalls zur Bewertung des Schutzgutes Mensch herangezogen.

Gesonderte faunistische oder floristische Untersuchungen wurden nicht vorgenommen. Entsprechende Untersuchungen wurden aufgrund des Charakters des Eingriffes, der Bestandssituation und vorherrschenden Nutzung sowie aufgrund der Art des Vorhabens auch nicht für erforderlich erachtet.

Es erfolgte eine Biotoptypenkartierung auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Niedersachsen (DRACHENFELS, Stand Juli 2016) im Rahmen einer einmaligen Begehung des Plangebietes im Juli 2018. Im Juli 2019 erfolgte eine Inaugenscheinnahme der bereits vorhandenen externen Ausgleichsfläche.

8.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Umweltauswirkungen, Monitoring

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Nach Abschluss

des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten gemäß § 4 Abs. 3 BauGB die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzte Pflanzmaßnahmen sowie weitere landschaftspflegerischen Maßnahmen sind von der Gemeinde Neuenkirchen, ggf. unter Einbeziehung von Fachleuten, durch Ortsbegehung 2 Jahre nach Baubeginn auf Durchführung und Erfolg zu kontrollieren. 5 Jahre danach erfolgt durch die Gemeinde Neuenkirchen eine stichprobenartige Kontrolle auf Wirksamkeit der Maßnahmen.

8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die für die Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Biogasanlage Sprengel" notwendige 19. Änderung des Flächennutzungsplans Neuenkirchen und die daraus voraussichtlich resultierenden Umweltauswirkungen wurden untersucht.

Innerhalb des Plangebietes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Anlagenleistung der vorhandenen und privilegiert genehmigten Biogasanlage zu erhöhen und so die Flexibilisierung der Anlage zu ermöglichen. Dafür muss ein B-Plan aufgestellt werden. Die Aufstellung des B-Plans Nr. 1 "Biogasanlage Sprengel" wurde beschlossen, parallel dazu wird die 19. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neuenkirchen durchgeführt. Der Änderungsbereich befindet sich auf Flächen für die Landwirtschaft und wird zukünftig ein *Sondergebiet* mit der *Zweckbestimmung Bioenergie* darstellen.

Die Flächen des Plangebietes sind bereits durch die baulichen Anlagen der Biogasanlage zur Nutzung regenerativer Energien geprägt. Es handelt sich um eine anthropogen stark überformte Fläche, in einer intensiv landwirtschaftlich geprägten Umgebung. Die Flächen weisen insgesamt eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung auf. Die Flächen des Plangebietes sind teilweise mit Gehölzen und Bäumen eingegrünt. Innerhalb des Gebietes selbst haben sich in den Randbereich der baulichen Anlagen Ruderalstrukturen und auch Sukzessionsbestände etablieren können. Es sind im Vergleich zum jetzigen Bestand zusätzliche Versiegelungen auf der Fläche zu erwarten. Aus diesen Versiegelungen resultieren erhebliche Veränderungen hinsichtlich des Bodengefüges, des Wasserhaushalts und in Bezug auf die Eignung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Diese Eingriffe sind als erheblich zu beurteilen und auszugleichen.

Voraussichtlich kann der Eingriff nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden, sodass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

In einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in der verbindlichen Bauleitplanung nachzuweisen, dass der Eingriff ausgeglichen werden kann.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes liegen durch die vorhandene Biogasanlage bereits vor, zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen, über das bestehende Maß hinaus, sind nicht zu erwarten.

Es werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenvorschläge formuliert, die in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden können und dafür Sorge tragen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden und dass vermeidbare Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft von vornherein minimiert, vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die vorbereitende Bauleitplanung bei Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich keine nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und der Eingriff im Sinne des Gesetzes zulässig ist.

9 Literatur

Bundesnaturschutzgesetz, aktuelle Fassung

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010)
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010

DEUTSCHER WETTERDIENST (1964):
Klima-Atlas von Niedersachsen; Selbstverlag

DRACHENFELS; O. v. (2016)
Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Stand Juli 2016)

ENGELHARDT, K. (2015): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bauvorhaben:
Erweiterung einer Biogasanlage; Bauherr: Rigas GmbH, Neuenkirchen (Stand September 2015).

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ LANA (2009):
Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrechts.

NIBIS® Kartenserver (2014):
Bodenübersichtskarte. Bodengroßlandschaft. Bodenlandschaften. Bodenübersichtskarte. Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial. Suchräume für schutzwürdige Böden. Grundwasserneubildung. Lage der Grundwasseroberfläche. Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung.- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, aktuelle Fassung

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2018)
Umweltkarten Niedersachsen

NLÖ (2003):
(Niedersächsisches Landesamt für Ökologie - Hrsg.)
PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50 (2003); Informationsdienst
Naturschutz Niedersachsen (1/2003)

NLWKN (2010)
(Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Klima- und Naturschutz - Hrsg.)
Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens;
Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010

NLWKN (2012)
(Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Klima- und Naturschutz - Hrsg.)
Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit. Wertstufen.
Grundwasserabhängigkeit. Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen
1/2012

OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für
Ornithologie 109 (1): 25-29.

Landkreis Heidekreis (2013)
Landschaftsrahmenplan Heidekreis

Anhang

- Karte 1: Biotoptypenplan (Maßstab 1:1.000)



Legende

Realnutzung und Biotoptypen

- Gebüsche und Gehölzbestände

BE*

BRS

HBA

HBE

HFM

HPS

Einzelstrauch

sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch

Allee / Baumreihe

sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe

Strauch-Baumhecke

sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
- Ruderalfluren

UHB

UHM

URT

artenarme Brennnesselflur

halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte

Ruderalflur trockener Standorte
- Acker und Gartenbau-Biotope

AS

Sandacker
- Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen

- Siedlungsbereiche -

OKG

Biogasanlage

- Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung -

OVS

OVW

Straße

Weg

* Codierung gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, O. v. , 2016)

Sonstiges

- Geltungsbereich des B-Plans

Auftraggeber			
	Gemeinde Neuenkirchen Der Bürgermeister Hauptstraße 1/3 29643 Neuenkirchen		
Maßnahme			
OT Sprengel vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Biogasanlage Sprengel" mit Vorhaben- und Erschließungsplan			
Umweltbericht Karte 1: Biotoptypenplan Maßstab 1 : 1.000	bearbeitet	Juni 2019	hu/ wie
	gezeichnet	Juni 2019	dö
	nachgeprüft	Juni 2019	
Aufgestellt durch:	BERGMANN freiraum landschaft Dipl. Ing. Andreas Bergmann 31785 Hameln 164er Ring 8 Tel. 05151 / 784 00 90 Fax 05151 / 784 00 96 post@la-wolff.de Planungsbüro Reinold Raum- und Stadtplanung (IfR) 31737 Rinteln - Seetorstraße 1a Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745 		

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 

Teil III Abwägung

Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die nachfolgend dargestellten Stellungnahmen vorgetragen und vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen abgewogen. Aufgrund der ausführlich vorgetragenen Stellungnahmen und dazu ergangener Abwägungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen und Interpretationsproblemen auf Kürzungen oder Umformulierungen der für die Abwägung relevanten Texte verzichtet. Zum besseren Verständnis ist die vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschlossene Abwägung nachfolgend angefügt. Die für die Abwägungsentscheidung wesentlichen Inhalte wurden in die Begründung integriert.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 03.06.2020 per E-Mail	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es wird begrüßt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden. Ferner wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist. Der Sachverhalt wird in der Begründung bereits dargelegt. Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landkreis Heidekreis, Schreiben vom 15.06.2020	Planungsrecht In der Begründung wird mehrfach erwähnt, dass mit Einrichtung eines neuen BHKW's die durch § 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB vorgegebene Grenze von 2,0 MW Feuerungswärmeleistung überschritten wird. Mit der BauGB Novelle 2013 wurde auf die Beschränkung der Feuerungswärmeleistung bei Biogasanlagen verzichtet. Es gilt nur noch die Grenze von 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas. Die Begrenzung der Feuerungswärmeleistung gilt für alle anderen Anlagen der energetischen Nutzung von Biomasse (z.B. Holzhackschnitzelheizungen). Ich bitte die Begründung zu überarbeiten	Der Hinweis auf die Regelung des § 35 Abs.1 Nr. 6 d BauGB bezogen auf die Feuerungswärmeleistung wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Ausführungen in der Begründung die auf die Überschreitung der Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW abzielen, werden überarbeitet. Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
	Natur- und Landschaftsschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung, wenn im nachfolgenden Bebauungsplan die Kompensationsmaßnahmen ausreichend festgesetzt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken bestehen, wenn in dem nachfolgenden Bebauungsplan die Kompensationsmaßnahmen ausreichend festgesetzt werden. In dem parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ wurde der konkrete Kompensationsbedarf ermittelt und entsprechend festgesetzt. Neben der Festsetzung plangebietsinterner Kompensationsmaßnahmen erfolgt zudem die

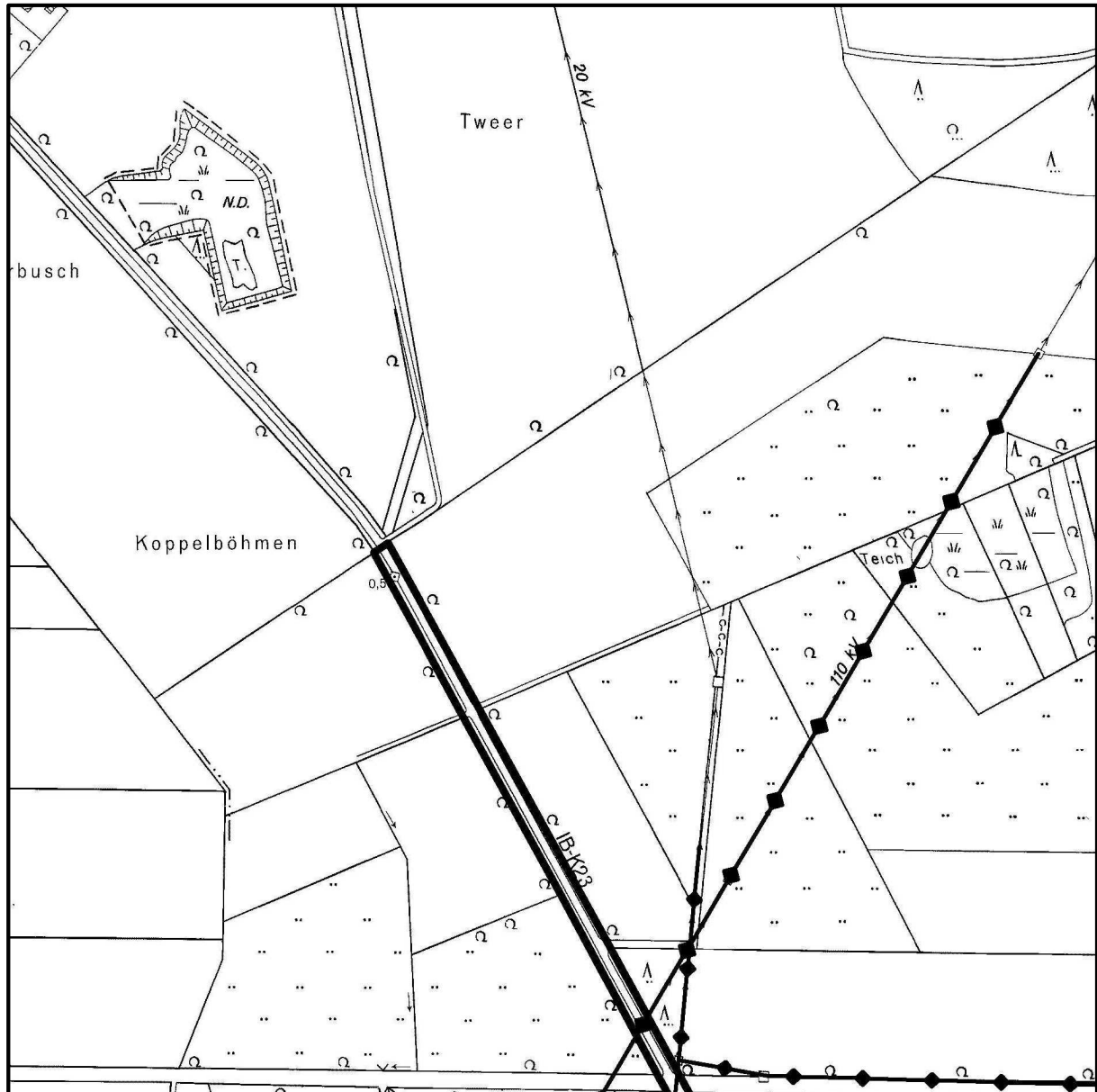
		planungsrechtliche Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen. Diese werden als Teilpläne 2 bis 5 Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 und werden darin als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Auf das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ wird hierzu verwiesen. Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
	Denkmalpflege Die Planungen liegen unmittelbar benachbart der archäologischen Fundstelle FStNr. 42. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, die Erdarbeiten durch einen archäologischen Sachverständigen begleiten zu lassen, durch den möglicherweise auftretende archäologische Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden. Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: https://www.uni-bamberg.de/?id=8806 Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in Rede stehende Bauleitplanung sich unmittelbar benachbart zur archäologischen Fundstelle FStNr. 42 befindet und daher mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen ist. Ein Hinweis auf die archäologische Fundstelle wurde bereits in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Ferner werden die ebenfalls in der Stellungnahme vorgetragenen Ausführungen zur Begleitung der Erdarbeiten durch einen archäologischen Sachverständigen und die Abstimmung und Durchführung der archäologischen Untersuchungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden ebenfalls in die Begründung eingefügt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die im Plangebiet gelegenen Flächen bereits überwiegend mit einer Biogasanlage und den zugehörigen Anlagenbestandteilen überbaut wurden. Mit der vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Biogasanlage sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ergänzung der Biogasanlage mit einem weiteren Aggregat (BHKW) in einem Container. In diesem Zusammenhang ist nicht mit größeren Eingriffen in den Boden zu

	Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt. Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der weiteren Arbeiten durchgeführt werden. Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG). Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.	rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass zur Errichtung des Containers lediglich eine Befestigung des Untergrunds benötigt wird, die eine umfängliche archäologische Untersuchung des Untergrundes nicht erforderlich macht. Eine Konkretisierung und Abstimmung des Erfordernisses ggf. erforderlicher archäologischer Prüfungen des Baugrundes wird auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise wurden entsprechend in die Begründung aufgenommen. Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Anwohner Schwalingen, Neuenkirchen, Stellungnahme protokolliert, Aktenvermerk vom 16.06.2020	Am Donnerstag, dem 14. Mai 2020 spricht Herr [...], Schwalingen Nr. [...], 29643 Neuenkirchen, vor und bittet um Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Bioenergie Sprengel) und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Biogasanlage Sprengel" mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschriften. Unterzeichner händigt Herrn [...] die entsprechenden Auslegungsunterlagen zur Einsichtnahme aus. Nach ca. einstündiger Einsichtnahme in die Planunterlagen spricht Herr [...] bei Unterzeichner vor und erklärt, dass die seinerzeit in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgetragenen Anregungen und Hinweise als erledigt zu betrachten sind. Der Betreiber der	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der in der Stellungnahme genannte Anwohner in der Verwaltung der Gemeinde Neuenkirchen Einsicht in die Auslegungsunterlagen genommen hat und die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgetragenen Anregungen und Hinweise als erledigt betrachtet hat. Der Betreiber der Biogasanlage habe auf die Bedenken entsprechend reagiert und für Abhilfe gesorgt. Ergebnis: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen
für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie)
- Begründung und Umweltbericht -

	Biogasanlage hat auf die Geräuschkulissen entsprechend reagiert und für Abhilfe gesorgt. Mit einem Dank für die Einsichtnahme in die Planunterlagen verabschiedet sich Herr [...] um ca. 17:30 Uhr aus dem Rathaus.	
--	---	--

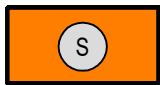
Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes



Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen

19. Änderung des Flächennutzungsplanes - für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie)

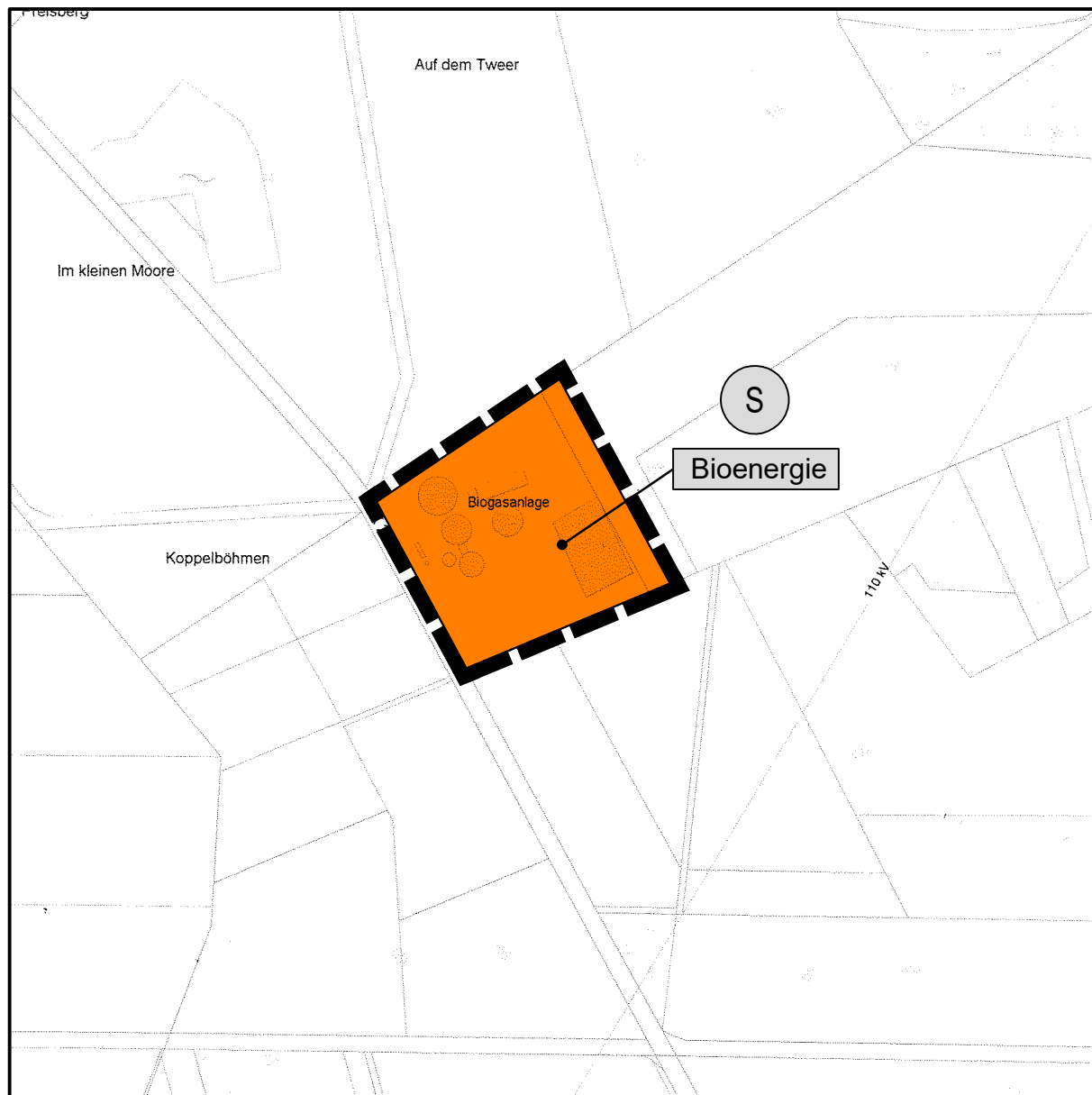
Planzeichenerklärung



Sonderbauflächen mit der
Zweckbestimmung "Bioenergie"
(§ 5 (2) Nr. 1 BauGB, § 1 (1) Nr. 4 BauNVO)



Abgrenzung des räumlichen Geltungs-
bereiches der Flächennutzungsplanänderung



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK 5)
Maßstab: 1: 5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2018 Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
Regionaldirektion Sulingen-Verden



Hinweis:

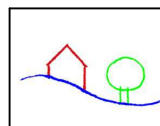
Diese FNP-Änderung ist auf der Grundlage der Verordnung über die
bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I
S. 3786) erstellt worden.

Planungsbüro REINOLD

Raumplanung und Städtebau (IfR)

31737 Rinteln - Seetorstraße 1a

Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745



Teil IV Verfahrensvermerke

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) beschlossen.

Neuenkirchen, den 04.11.2020

gez. Brunkhorst

..... (Siegel)
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 21.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neuenkirchen, den 04.11.2020

gez. Brunkhorst

..... (Siegel)
Bürgermeister

Planverfasser

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) mit der Begründung einschl. Umweltbericht wurde ausgearbeitet vom:

Begründung und Planzeichnung:

Planungsbüro Reinold

Raumplanung und Städtebau (IfR)
31737 Rinteln - Seetorstraße 1a
Tel: 05751 9646744 Fax: 05751 9646745

Rinteln, den 23.10.2020

gez. Reinold

.....
(Dipl.-Ing.)

Umweltbericht:

BERGMANN Freiraum Landschaft

31785 Hameln - 164er Ring 8
Tel: 05151 7840090 Fax: 05151 7840096

Hameln, den 30.10.2020

gez. Bergmann

.....
(Dipl.-Ing.)

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5)
Maßstab: 1:5.000
Stand: 2018
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neuenkirchen hat am 05.03.2020 dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) und dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24./25.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) und der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 12.05.2020 bis zum 19.06.2020 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und wurden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Neuenkirchen, den 04.11.2020

gez. Brunkhorst

.....

Bürgermeister

(Siegel)

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) in seiner Sitzung am 15.10.2020 beschlossen. Die Begründung einschl. Umweltbericht wurden gebilligt.

Neuenkirchen, den 04.11.2020

gez. Brunkhorst

.....

Bürgermeister

(Siegel)

Genehmigung

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) einschl. der Begründung und Umweltbericht ist mit Verfügung vom heutigen Tag (Az.:) unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Soltau, den __.__.____

Der Landrat

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen ist den in der Genehmigungsverfügung vom __.__.____ (Az.:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am __.__.____ beigetreten.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie) einschl. Begründung und Umweltbericht hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom __.__.____ bis __.__.____ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

Neuenkirchen, den __.__.____

..... (Siegel)
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie), einschl. Begründung und Umweltbericht ist gem. § 6 BauGB am 29.01.2021 in der Böhme-Zeitung und durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie), einschl. Begründung und Umweltbericht, ist damit am 29.01.2021 wirksam geworden.

Neuenkirchen, den 04.02.2021

gez. Brunkhorst
..... (Siegel)
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie), einschl. Begründung und Umweltbericht ist die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschl. Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.

Neuenkirchen, den __.__.____

..... (Siegel)
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung mit ihren Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates der Gemeinde übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neuenkirchen, den 04.11.2020

gez. Brunkhorst
..... (Siegel)
Bürgermeister